Mitteilungsblatt
des Amtes Franzburg-Richtenberg

für die Städte Franzburg und Richtenberg und für die Gemeinden Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen, Wendisch Baggendorf

Jahrgang 33 | Freitag, den 14. Februar 2025 | Nummer 02



Foto: Pixabay

Die nächste Ausgabe erscheint am 14. März 2025.

POSTAKTUELL – An sämtliche Haushalte

Inhaltsverzeichnis

Aus der Amtsverwaltung
- Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg 3
- Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg 3
- Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 3
- Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg 4
- Erreichbarkeit der Schiedsstelle 4

Amtliche Bekanntmachung
- Hauptsatzung der Gemeinde Papenhagen 4
- Hauptsatzung der Gemeinde Splietsdorf 7
- Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf 9
- Hauptsatzung der Stadt Richtenberg 12
- Hauptsatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz 14
- Hauptsatzung der Gemeinde Glewitz 17
- Hauptsatzung der Gemeinde Weitenhagen 19
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Haushaltsjahr 2025 22
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Splietsdorf für das Haushaltsjahr 2025 22
- Öffentliche Festsetzung der Abgaben 2025 23
- Information zur Grundsteuerreform 2025 24
- Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung des Lärmaktionsplanes des Amtes Franzburg-Richtenberg 24
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Millienhagen- Oebelitz über den Jahresabschluss 2019 + 2020 + 2021 und die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019 + 2020 + 2021 24
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Splietsdorf über den Jahresabschluss 2019 + 2020 + 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019 + 2020 +2021 25
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Weitenhagen über den Jahresabschluss 2019 + 2020 + 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019 + 2020 + 2021 26
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Gremerdorf-Buchholz über den Jahresabschluss 2019 + 2020 + 2021 und die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019 + 2020 +2021 27
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtes Franzburg-Richtenberg über die Jahresrechnung 2019 + 2020 + 2021 und die Entlastung des Amtsvorstehers für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019 + 2020 + 2021 28
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtvertretung Franzburg über den Jahresabschluss 2022 + 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2022 + 2023 29

Amtliche Mitteilungen
- ortsübliche Bekanntmachung Heinrich Schneider 2024-12-16 29
- MTB 2025 – Jahresplanung 30
- Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - Freiwilliger Landtausch „Lendershagen“ Landkreis Vorpommern-Rügen 30
- Bürgermeister Frank Grape: Neujahrsempfang 32
- Wasser- und Bodenverband „Trebel“: Gewässerschautag 2025 33
- Jagdgenossenschaft Glewitz-Turow: Einladung zur Mitgliederversammlung 33

Sonstige Informationen
- Vermietungen in unserem Amtsbereich 33
- Gemeinde Glewitz: Wahl 33

Wir gratulieren
- Jubiläen im März 2025 34

Schul- und Kitanachrichten
- Elternverein Pöglitzer Kinderhaus e.V.: Kita Landknirpse Nikolausfrühstück + Lichterfest + Weihnachtsfeier + Puppentheater 35
- Gremersdorf Kita „Pusteblume“: Neuigkeiten 36
- Grundschule Velgast : Kinder stark machen + Januar 2025 Höhepunkte + Besuch Polizistin + Matheolympiade 37

Kulturnachrichten
- Neues aus dem Kreativraum Franzburg 38
- Gemeinde Glewitz: Veranstaltungskalender 2025 38
- Gemeinde Wendisch Baggendorf: Veranstaltungskalender 2025 38
- Kulturwerkstatt Velgast e.V.: Klönsnack 38
- Landkino e.V.: Girl you know it´s True 39
- Dorfgemeinschaftshaus Altenhagen: Frauentagsfeier 39
- Perlitz Franzburg: Wenn ein Kinderlächeln den Jahreswechsel erhellt 39
- Kulturtreff Richtenberg e.V.: Veranstaltungskalender 2025 + Frauentagsfeier 40
- VCC Velgast e.V.: WOAK UP! 40
- Schloss Griebenow: Frühlingskonzert 41

Vereine und Verbände
- Imkerverein Trebeltal e.V.: Honigkurs 41
- Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e.V.: Seniorenweihnachtsfeier + Vereinsweihnachtsfeier 41
- Franzburger Sportverein e.V.: Einladung Mitgliederversammlung 42
- Velgaster Sportverein: Das Neuste vom Verein 42

Kirchliche Nachrichten
- Kirchengemeinde Pütte - Niepars - Starkow - Velgast: Gottesdienste und Termine Februar - März 2025 44

Verschiedenes
- NABU Nordvorpommern e.V.: Hausrotschwanz 45

IMPRESSUM:

Franzburg-Richtenberg – Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.
Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 46 bis 52.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.570 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Ferner kann es im Einzelbezug und Abonnement (kostenpflichtig) über die LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 579-30, E-Mail: info@wittich-sietow.de, bezogen werden.. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist.

Für Text-,Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Aus der Amtsverwaltung

Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ort/Kontakte	Wochentag	Zeit
Amt	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Amt	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Amt	Mittwoch	geschlossen (nach Vereinbarung)
Amt	Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Amt	Freitag	geschlossen (nach Vereinbarung)

Um Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt wird gebeten!

Außerhalb der Öffnungszeiten sind in dringenden Fällen Terminvereinbarungen möglich.

Um Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt wird gebeten!

Außensprechzeiten

Gemeinde Glewitz - Gemeindehaus (gegenüber ehem. Amtsgebäude)	Telefon: 0171 8331709	**Mittwoch**	**14:00 Uhr bis 17:00 Uhr***
Gemeinde Wendisch Baggendorf - Begegnungsstätte Leyerhof (hinter der FFW)	Telefon: 0171 8331709	**Montag (14-täglich)**	**14:00 Uhr bis 17:00 Uhr* (nur an geraden KW)**
Gemeinde Velgast - Gemeindezentrum/Bürgermeisterzimmer (OG)	Telefon: 038324 393	**Montag**	**16:00 bis 18:00 Uhr**

* Die Bürger haben die Möglichkeit bis 12:00 Uhr telefonisch in der Zentrale auch einen Termin nach 17:00 Uhr zu vereinbaren.

Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg

Zentrale: 038322 54111
Fax: 038322 703
E-Mail: info@amt-franzburg-richtenberg.de
Homepage: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Anschrift:
Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Hinweis: Hiermit weisen wir darauf hin, dass das Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg laufend und kostenlos in der Amtsverwaltung im Rathaus der Stadt Franzburg, in der Ernst-Thälmann-Straße 71, abgeholt werden kann.

Folgende Sprechzeiten werden in den Städten und Gemeinden von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchgeführt:

Gemeinde/ Amt	Bürgermeister/ Kontakte	Name	Telefon/E-Mail	Ort	Wochentag/ Monat	Zeit
Amt	Amtsvorsteher	Herr Blömer	0171 4446303	nach Vereinbarung		
Stadt Franzburg	Bürgermeister	Herr Holder	buergermeister. franzburg@web.de	Rathaus Franzburg		nach Vereinbarung
Stadt Richtenberg	Bürgermeister	Herr Grape	038322 333 bm@richtenberg.de	Rathaus Richtenberg	Montag - Freitag	nach Vereinbarung
Gemeinde Gremersdorf-Buchholz	Bürgermeisterin	Frau Timm	s.timm22@icloud.com0173 6245863	nach Vereinbarung		
Gemeinde Millienhagen-Oebelitz	Bürgermeister	Herr Horn	bm@millienhagenoebelitz.de 0174 1804774			nach Vereinbarung
Gemeinde Velgast	Bürgermeister	Herr Griwahn	038324 393	Gemeindezentrum Velgast (OG)	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Weitenhagen	Bürgermeister	Herr Knechtel	0160 99630099	Homa-Haus Behrenwalde	1. Donnerstag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeinde Papenhagen	Bürgermeister	Herr Lemke	0152 01310176	nach Vereinbarung		
Gemeinde Glewitz	Bürgermeister	Herr Block	0173 7616722	nach Vereinbarung		
Gemeinde Wendisch Baggendorf	Bürgermeister	Herr Lewing	0176 21515598 buergermeister@ wendisch-baggendorf.de	Begegnungsstätte Leyerhof (hinter der FFW)	Montag, 14-täglich (gerade KW)	14:00 bis 17:00 Uhr
Gemeinde Splietsdorf	Bürgermeister	Herr Blömer	0171 4446303 guidob_buergermeister@ t-online.de	nach Vereinbarung		

Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg

Name, Vorname	Amt/Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Blömer	Amtsvorsteher	0171 4446303	guidob_buergermeister@t-online.de
Herr Schmiedel	Leitender Verwaltungsbeamter	038322 54-210	schmiedel@amt-franzburg-richtenberg.de
Haupt- und Ordnungsamt			
Herr M. Schmidt	Amtsleiter (AL)	038322 54-116	mschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Sawallisch	Allgemeine Verwaltung, Sitzungsdienst	038322 54-114	sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Ollenburg	Sekretariat, Sitzungsdienst	038322 54-100	ollenburg@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Burmeister	IT-Verantwortlicher	038322 54-166	burmeister@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Zahn	Gewerbe, Paß- und Meldewesen, Versicherung, Kita	038322 54-137	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Dörre-Filter	Bürgerinformation, Telefonzentrale, Poststelle, Archiv, Amtsblatt	038322 54-111	doerre-filter@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Weiser	Lohn, Gehalt, Kultur, Sport, Vereine und Schulen	038322 54-212	weiser@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau K. Schmidt	Wohngeld	038322 54-133	kschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Glimm	Paß- und Meldewesen, Fischerei	038322 54-132	glimm@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Wegert	Standesamt, Friedhof	038322 54-135	wegert@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Fiedler	Ordnungswesen	038322 54-131	fiedler@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Mittag	Ordnungswesen	038322 54-136	mittag@amt-franzburg-richtenberg.de
Kämmerei			
Herr Moltzahn	Amtsleiter (AL)	038322 54-120	moltzahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Demmin	Geschäftsbuchhaltung	038322 54-121	demmin@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau R. Schmidt	Anlagenbuchhaltung	038322 54-127	rschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Mau	Kassenleiterin	038322 54-122	mau@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Pagels	Vollstreckung	038322 54-126	pagels@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Esins	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-125	esins@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Ewert	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-124	ewert@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Schult	Jahresabschlüsse	038322 54-134	schult@amt-franzburg-richtenberg.de
Bauamt			
Herr Gross	Amtsleiter (AL)	038322 54-147	gross@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Kemsies	Bauwesen, stellv. AL	038322 54-141	kemsies@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Martens	Bauwesen	038322 54-142	martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Urtel	Bauwesen	038322 54-140	urtel@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Hämmerling	Liegenschaften	038322 54-143	haemmerling@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Röwer	Liegenschaften	038322 54-146	roewer@amt-franzburg-richtenberg.de

Erreichbarkeit Schiedsstelle

Sofern Sie sich mit Angelegenheiten an die Schiedsstelle wenden möchten, formulieren Sie Ihren Sachverhalt schriftlich und senden diesen in einem verschlossenen Umschlag an das

Amt Franzburg-Richtenberg
- Schiedsstelle -
Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg.

Sie können Ihr Anliegen auch per E-Mail, unter der Adresse: **schiedsstelle@amt-franzburg-richtenberg.de**, an die Schiedsstelle richten. Gern können Sie auch unter dieser E-Mail-Adresse einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Papenhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Papenhagen vom 13.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Papenhagen“.

(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE PAPENHAGEN.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Papenhagen, Schönenwalde, Hoikenhagen, Rolofshagen, Sievertshagen und Ungnade. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
c) Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
(2) Der Hauptausschuss übernimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses. Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
(3) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.
(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
(5) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden. Die beratenden Ausschüsse bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner (SKE) zusammen. Die Ausschüsse können weitere Sachverständige hinzuziehen.
(6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 6
Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch folgende Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
(2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs 4 KV M-V:

a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 2.000 € bis 2.500 € sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 500 € bis 1.000 €/Monat,
b) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.000 € bis 10.000 € der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000 € bis 2.500 € je Vorgang, sofern die Deckung gewährleistet ist,
c) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen im Rahmen von 1.000 € bis 25.000 € netto.
d) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis höchstens 1.000 €.
e) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €,
f) bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €,
g) im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €.
h) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 2.500 €/Jahr.

(3) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 4 fortlaufend zu unterrichten.

§ 7
Aufgabenverteilung / Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 Punkt a) bis d) dieser Hauptsatzung.
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),

d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sofern Sanierungsgebiet vorhanden),
e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (sofern Erhaltungsgebiet vorhanden).

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 8
Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:
(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.
(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen, sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig.
Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 9
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 800 €.
(2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung (entspricht 26,67 €) nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes (entspricht 60 €) nach Satz 1.
(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

a) in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
b) aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
c) bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen sowie sonstige öffentliche
Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB der Gemeinde Papenhagen erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.
Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.
(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile, anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt ein Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind,
erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Der Aufstellungsort der Bekanntmachungstafel befindet sich in Papenhagen, Dorfstraße 8 a, vor dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr.
(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Papenhagen im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht. Zusätzlich erfolgt der Aushang der Bekanntmachungen an der Bekanntmachungstafel.
(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

a) im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages,
b) im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist
c) im Falle des § 10 Abs. 2, wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist.

(6) Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
(7) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Papenhagen im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von zwei Monaten dort einsehbar.

(8) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der KV M-V erfolgt auf der Internetseite Gemeinde Papenhagen im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von zwei Monaten dort einsehbar.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.2019 außer Kraft.

Papenhagen, 20.12. 2024



Andy Lemke
Bürgermeister

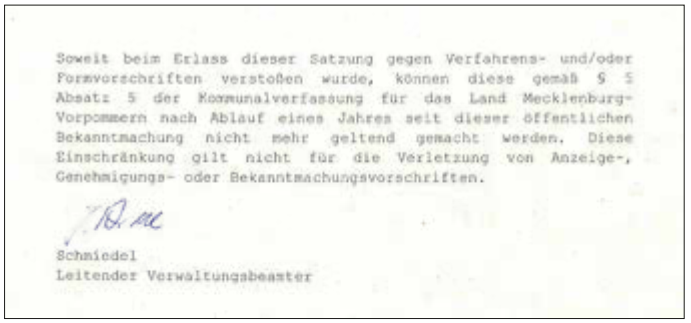

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Hauptsatzung der Gemeinde Splietsdorf

Präambel
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf vom 21.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Splietsdorf“.
(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE SPLIETSDORF.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Holthof, Müggenwalde, Quitzin, Splietsdorf und Vorland. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
c) Grundstücksgeschäfte.
Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss übernimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses. Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Gemeindevertreter an.
(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
(4) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden. Die beratenden Ausschüsse bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern. Die Ausschüsse können weitere Sachverständige hinzuziehen.
(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 6
Aufgabenverteilung Hauptausschuss

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch folgende Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
(2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs 4 KV M-V:

a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.500 € bis 2.500 € sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 500 € bis 1.000 €/Monat,
b) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.500 € bis 12.500 € je Vorgang, sofern die Deckung gewährleistet ist,
c) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen im Rahmen von 5.000 € bis 25.000 € netto.
d) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis höchstens 1.000 €.
e) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €,
f) bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €,
g) im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €.
h) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 2.500 €/Jahr.

(3) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.

§ 7
Aufgabenverteilung / Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 Punkt a) bis d) dieser Hauptsatzung.
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sofern Sanierungsgebiet vorhanden),
e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (sofern Erhaltungsgebiet vorhanden).

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 8
Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:
(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.
(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig.
Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 9
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420 €.
(2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung (entspricht 14 €) nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes (entspricht 60 €) nach Satz 1.
(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

a) in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
b) aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,

c) bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB der Gemeinde Splietsdorf erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich. Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.
(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile, anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt ein Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Der Aufstellort der Bekanntmachungstafel befindet sich in Splietsdorf: Vorland, am Haus Nr. 52.
Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Splietsdorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt sieben Tage.
(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

a) im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages,
b) im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist,
c) im Falle des § 10 Abs. 2, wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
d) im Falle des § 10 Abs. 4 mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

(6) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Splietsdorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von einem Monat dort einsehbar.
(7) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der KV M-V erfolgt auf der Internetseite Gemeinde Splietsdorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von einem Monat dort einsehbar.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.2016 außer Kraft.

Splietsdorf, 16.01.2025

Guido Blömer
Bürgermeister

GEMEINDE SPLIETSDORF
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Hauptsatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wendisch Baggendorf vom 28.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Wendisch Baggendorf“.
(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WENDISCH BAGGENDORF.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bassin, Borgstedt, Leyerhof und Wendisch Baggendorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
c) Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Hauptausschuss/ Aufgabenverteilung

(1) Der Hauptausschuss übernimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses. Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr.
(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Gemeindevertreter an.
(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
(4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch folgende Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs 4 KV M-V:

a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.500 € bis 2.500 € sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 500 € bis 1.000 €/Monat,
b) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.500 € bis 12.500 € je Vorgang, sofern die Deckung gewährleistet ist,
c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €,
d) bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €,
e) im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €.
f) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen im Rahmen von 5.000 € bis 25.000 € netto.
g) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis höchstens 1.000 €.
h) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 2.500 €/Jahr.

(5) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 4 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6
Ausschüsse

(1) Es wird gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V folgender beratender Ausschuss gebildet:

- Ausschuss für Gemeinde Entwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt (Bauausschuss)
  Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner
  Aufgabengebiet: Flächennutzungs- u. Bauleitplanung, Wirtschaftsentwicklung, Bau, Verkehr, Hoch- Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

(2) Die Sitzungen des Bauausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige hinzuziehen.
(3) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden. Die beratenden Ausschüsse bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern. Die Ausschüsse können weitere Sachverständige hinzuziehen.
(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 7
Aufgabenverteilung / Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 Punkt a) bis g) dieser Hauptsatzung.
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),

d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden),*
e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden).*

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wieder-kehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 8
Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:
(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.
(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unverzüglich unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig. Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 9
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend des Höchstsatzes (entspricht derzeit 1.200 €) der jeweils aktuellen Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung M-V).
(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 3:

a) für die 1. Stellvertretung 20 % (entspricht derzeit 240 €) und
b) für die 2. Stellvertretung 10 % (entspricht derzeit 120 €)

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes nach § 10 Abs. 1 monatlich.
Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.
(3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung (entspricht derzeit 40 €) gewährt. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters entfällt für ihn die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 4.
(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1, das sind 60 €.
(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.
(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

a) in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
b) aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
c) bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB der Gemeinde Wendisch Baggendorf erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.
Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.
(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Der Aufstellort der Bekanntmachungstafel befindet sich:

- An der Begegnungsstätte, Leyerhof 44

Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wendisch

Baggendorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt sieben Tage.
(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

a) im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages,
b) im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist,
c) im Falle des § 10 Abs. 2, wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
d) im Falle des § 10 Abs. 4 mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

(6) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Wendisch Baggendorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt unbegrenzt dort einsehbar.
(7) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der KV M-V erfolgt auf der Internetseite Gemeinde Wendisch Baggendorf im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von einem Monat dort einsehbar.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.10.2019 außer Kraft.
Wendisch Baggendorf, 20.01.2025

Nils Lewing
Bürgermeister

GEMEINDE WENDISCH BAGGENDORF 1 · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN ·

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Hauptsatzung der Stadt Richtenberg

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Richtenberg vom 25.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Richtenberg führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
(2) Das Wappen zeigt in blau schwebend einen tagbeleuchteten silbernen Turm mit schindelgedecktem, roten Spitzdach, goldenem Knauf, offenem Tor und zwei Fenstern. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
(3) Das Dienstsiegel zeigt das Bild des Stadtwappens und die Umschrift Stadt Richtenberg - Landkreis Vorpommern-Rügen.

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde Richtenberg besteht aus der Stadt Richtenberg und dem Ortsteil Zandershagen. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.
(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4
Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
c) Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: Der Ausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Stadtvertretern.
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Kindertagesstätten, Schulkostenumlagen, Sozialwesen

b) Ausschuss für Entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)
Zusammensetzung: Der Ausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Stadtvertretern.
Aufgabengebiet: Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege und Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Fremdenverkehr

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 6
Bürgermeister/ Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft nach § 22 Abs. 4 KV M-V Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen in den Angelegenheiten:

a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €,
b) die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 2.000 €/Monat,
c) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 25 % der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten, bis zu einer maximalen Höhe von 25.000 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000 € je Vorgang, sofern eine Deckung gewährleistet ist,
d) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb von 5.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000 €,
e) bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 €,
f) im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 €,
g) bei Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 200 €/ Jahr.
h) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 € netto.

Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(4) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungs-sperre),
b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sofern Sanierungsgebiet vorhanden),
e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (sofern Erhaltungsgebiet vorhanden).

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

§ 7
Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Stadtvertretung hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.

(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.

(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig.

(5) Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 8
Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000 €.

§ 9
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.140 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200 €, die zweite Stellvertretung monatlich 100 €.

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung (entspricht 38 €) nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes (entspricht 60 €) nach Satz 1.
(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 25 €.
(5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Abs. 1 EntschVO in Höhe von 50 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten außer bei Fraktionssitzungen zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.
(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt sind an die Stadt abzuführen

a) in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
b) aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
c) bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB der Stadt Richtenberg erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.
Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.
(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt der Regelungen des Abs. 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Abs. 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Richtenberg, Lange Straße 6. Die Aushangfrist beträgt 7 Werktage.
(5) Die Aufstellorte der Bekanntmachungstafeln befinden sich:

a) am Rathaus in Richtenberg, Lange Straße 6
b) am Einkaufsmarkt in Richtenberg, gegenüber Papenhagen 27
c) in Richtenberg, Mühlenbergstraße, ggü. Haus Nr. 20
d) in Zandershagen, Ortseingang, Dorfstraße 2.

(6) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

a) im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages,
b) im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist oder
c) im Falle des § 10 (2), wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist.

(7) Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
(8) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtvertretung gemäß § 29 Abs. 8 der Kommunalverfassung M-V erfolgt auf der Internetseite der Stadt Richtenberg im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten dort einsehbar.
(9) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V erfolgt auf der Internetseite der Stadt Richtenberg im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten dort einsehbar.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.01.2020 außer Kraft.

Richtenberg, den 21.01.2025

F. Grape

Frank Grape
Bürgermeister

STADT RICHTENBERG · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN · - Dienstsiegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Hauptsatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz vom 11.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Millienhagen-Oebelitz“.
(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „Gemeinde Millienhagen-Oebelitz. LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Millienhagen, Wolfshagen, Oebelitz, Steinfeld und Dolgen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung, vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
c) Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
(2) Gemäß § 36 KV M-V wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Name	Aufgabengebiet
1. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

(3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
(4) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden. Die Ausschüsse können weitere sachkundige Personen (Sachverständige) hinzuziehen.
(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 6
Aufgabenverteilung / Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.000 € brutto sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € brutto/ Monat,
b) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 25 % der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten, jedoch nicht mehr als 10.000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000 € je Vorgang, sofern eine Deckung gewährleistet ist,
c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb von 3.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €,
d) bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 3.000 €,
e) im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 3.000 €.
f) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
g) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bei der Ausübung des Vorkaufs-rechtes gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuches bis zu einem Grundstückswert 25.000 €.
h) Der Bürgermeister entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 3.000 €/Jahr.
i) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100 €.

Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden),*

e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden).*

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7
Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:
(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.
(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen, sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig.
Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 8
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 €.
(2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung (entspricht 13,33 €) nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes (entspricht 60 €) nach Satz 1.
(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

a) in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
b) aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
c) bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.
Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.
(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile, anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt ein Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt sieben Tage. Zusätzlich erfolgt der Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
(5) Die Aufstellorte der Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Wolfshagen - an der Bushaltestelle
2. Millienhagen - an der Bushaltestelle
3. Oebelitz - an der Bushaltestelle
4. Dolgen - an der Bushaltestelle
5. Steinfeld - Kreuzung Steinfelder Straße/Kastanienallee

(6) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

a) im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages,
b) im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist,
c) im Falle des § 9 Abs. 2, wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
d) im Falle des § 9 Abs. 4 mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

(7) Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
(8) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von zwei Monaten dort einsehbar.
(9) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über

Spendengeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der KV M-V erfolgt auf der Internetseite Gemeinde Millienhagen-Oebelitz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von zwei Monaten dort einsehbar.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.11.2016 außer Kraft.

Millienhagen-Oebelitz, 21.01.2025

Andreas Horn
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Hauptsatzung der Gemeinde Glewitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz vom 04.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Glewitz“.
(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE GLEWITZ.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Glewitz, Langenfelde, Jahnkow, Turow, Strelow, Voigtsdorf, Wolthof und Zarnekow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist spätestens 14 Tage vor der Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
c) Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss übernimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses. Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Gemeindevertreter an.
(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
(4) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden. Die beratenden Ausschüsse bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern. Die Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen.
(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 6
Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch folgende Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem

Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs 4 KV M-V:

a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 1.500 € bis 2.500 € sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 500 € bis 1.000 €/Monat,
b) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.500 € bis 12.500 € je Vorgang, sofern die Deckung gewährleistet ist,
c) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen im Rahmen von 5.000 € bis 25.000 € netto.
d) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis höchstens 1.000 €.
e) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb 2.500 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €,
f) bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €,
g) im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €.
h) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 2.500 €/Jahr.

(3) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 4 fortlaufend zu unterrichten.

§ 7
Aufgabenverteilung / Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 4 Punkt a) bis d) dieser Hauptsatzung.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sofern Sanierungsgebiet vorhanden),
e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (sofern Erhaltungsgebiet vorhanden).

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 8
Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.

(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.

(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig.

Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 9
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 €.

(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung gewährt, dies entspricht 23,33 € je Tag. Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1, d.h. in Höhe von 60 €.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/-in der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 100 € pro Sitzung überschreiten.

Führt die Vertreterin oder der Vertreter der Gemeinde den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 € pro Sitzung übersteigen.

Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich sind.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB der Gemeinde Glewitz erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.
Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.
(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile, anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt ein Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Der Aufstellort der Bekanntmachungstafel befindet sich am Gemeinderaum in der Dorfstraße 54 b, Glewitz.
Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushang- oder Bekanntmachungsfrist nicht mitgerechnet, aber auf den zur Nachweisführung dienenden Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Glewitz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien / Ortsrecht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt sieben Tage.
(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

a) im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages,
b) im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist,
c) im Falle des § 10 Abs. 2, wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
d) im Falle des § 10 Abs. 4 mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

(6) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Glewitz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von einem Monat dort einsehbar.
(7) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der KV M-V erfolgt auf der Internetseite Gemeinde Glewitz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von einem Monat dort einsehbar.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2019 außer Kraft.

Glewitz, 22.01.2025

Sebastian Block
Bürgermeister

GEMEINDE GLEWITZ 1 · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN ·
Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Hauptsatzung der Gemeinde Weitenhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen vom 16.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Weitenhagen“.
(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WEITENHAGEN.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Weitenhagen, Koitenhagen, Behrenwalde und Alt-Seehagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, um über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung, vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Bei-

träge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
b) Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
c) Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 KV M-V wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Name:	Aufgabengebiet
Finanzausschuss:	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

(2) Der Ausschuss setzt sich aus sieben Gemeindevertretern zusammen.
(3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
(4) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden. Die Ausschüsse können weitere Sachverständige hinzuziehen.
(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg übertragen.

§ 6
Aufgabenverteilung / Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

a) die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.000 € brutto sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € brutto/ Monat,
b) die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb 5.000 € je Vorgang sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb 2.500 € je Vorgang, sofern eine Deckung gewährleistet ist,
c) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 3.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €,
d) im Rahmen der Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 3.000 €,
e) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 3.000 €.
f) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 30.000 € netto.
g) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuches bis zu einem Grundstückswert 30.000 €.
h) Der Bürgermeister entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 3.000 €/ Jahr.
i) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100 €.

Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sofern Sanierungsgebiet vorhanden),
e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (sofern Erhaltungsgebiet vorhanden).

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7
Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:
(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 5 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
(2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 5 % absinkt.
(3) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen, sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

(4) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Einzelfall bis zu 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens geringfügig.
Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 8
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420 €.
(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung (entspricht 13,33 €) gewährt.
Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1 (entspricht 60 €).
(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

a) in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
b) aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
c) bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB der Gemeinde Weitenhagen erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.
Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.
(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile, anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt ein Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind,
erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Der Aufstellort der Bekanntmachungstafel befindet sich in Behrenwalde - am Gemeindehaus, gegenüber Dorfstraße 7.
Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Weitenhagen im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt sieben Tage.
(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

a) im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages,
b) im Falle des § 9 Abs. 2, wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
c) im Falle des § 9 Abs. 4 mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

(6) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Weitenhagen im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von einem Monat dort einsehbar.
(7) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der KV M-V erfolgt auf der Internetseite Gemeinde Weitenhagen im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von einem Monat dort einsehbar.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.09.2016 außer Kraft.

Weitenhagen, 23.01.2025

Mathias Knechtel
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg vom 21.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
   einen Gesamtbetrag der Erträge von 2.485.350 EUR
   einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 2.598.150 EUR
   ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -112.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 2.485.300 EUR
      einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 2.760.000 EUR
      einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -274.700 EUR
   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 237.700 EUR
      einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 200.700 EUR
      einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 37.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 248.500 EUR.

§ 5
Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 20,94 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Eine Umlage auf Aufwendungen in besonderen Fällen wird festgesetzt:
   Die Höhe des Zinssatzes für die Inanspruchnahme eines Kassenkredites bei der Einheitskasse des Amtes wird in Höhe des 3-Monats-Euribor jeweils zum Quartalsende festgesetzt.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 27,589 Vollzeitäquivalente (VzÄ).
Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2,0 Stelle(n) nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalausgaben und - auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 318.521 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 221.305 EUR.
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 900.859 EUR.

Franzburg, den 21.01.2025

Gez. Blömer
Amtsvorsteher

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg- Richtenberg hat mit Beschluss-Nr.: BV/41/2025-142 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.01.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

Gez. i. A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gez. i. A. Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Splietsdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.01.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
   einen Gesamtbetrag der Erträge von 735.550 EUR
   einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.087.100 EUR
   ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -351.550 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 717.150 EUR
      einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 1.005.850 EUR
      einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -288.700 EUR
   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 21.700 EUR
      einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 159.600 EUR

einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -137.900 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 71.700 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,094 Vollzeitäquivalente (VzÄ).
Im Sinn des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 0,5 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und -auszahlungen mindestens zu 75% durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3, Abschnitt 3 gesichert ist.

§ 7
Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2025 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.016.366 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 810.058 EUR.
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.187.267 EUR.

Splietsdorf, 16.01.2025

Gez. Blömer
Bürgermeister

Hinweis:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf hat mit Beschluss-Nr.: BV/65/2024-57 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.01.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

Gez. i. A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gez. i. A. Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Öffentliche Festsetzung der Abgaben 2025

I. Festsetzung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge Wasser- und Bodenverband der jeweiligen Stadt/Gemeinde 2025

1. Gebührenfestsetzung

Für alle Gebührenpflichtigen, bei denen für das Jahr 2025 keine Änderung in der Gebührenfestsetzung eingetreten ist, wird die Gebühr Wasser- und Bodenverband 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes der jeweiligen Stadt/Gemeinde.
Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit der Berechnungsgrundlage, des Beitragsbescheides des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes der Städte/ Gemeinden.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die Gebühr Wasser- und Bodenverband für 2025 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Gebührenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

II. Festsetzung der Hundesteuer 2025 der jeweiligen Stadt/Gemeinde

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2025 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Hundesteuer 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2025 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
IBAN DE54 1505 0500 0641 0004 21
BIC NOLADE21GRW

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuer-und Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, dem Amtsvorsteher des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Franzburg, den 02.01.2025

Im Auftrag

Moltzahn
Kämmereileiter

Information zur Grundsteuerreform 2025

Ab diesem Jahr gilt die Grundsteuerreform 2025. Grundlage hierfür ist das Grundsteuer-Reformgesetz des Bundes, welches auch in Mecklenburg-Vorpommern vollständig Anwendung findet. Ziel der Reform ist es, eine gerechtere und transparentere Besteuerung von Grundstücken zu ermöglichen.

In unseren Amtsgemeinden werden die Hebesätze im Rahmen der Haushaltsplanung in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Haushaltssatzung rechtskräftig. Erst nach dieser Rechtskraft können wir die Hebesätze anwenden und Ihnen einen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2025 zusenden.

Die ersten Haushalte sind bereits beschlossen und werden ab dem Amtsblatt 02/2025 veröffentlicht.

Wir bitten Sie daher um Geduld, bis dieser Prozess abgeschlossen ist.

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung des Lärmaktionsplanes des Amtes Franzburg-Richtenberg

Allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) sind gemäß § 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV Städte und Gemeinden in der Pflicht, einen Lärmaktionsplan für die betroffenen Hauptverkehrsstraßen aufzustellen und diesen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren (mindestens alle 5 Jahre).

Grundlage für den Lärmaktionsplan sind Lärmkarten, die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern zur Verfügung gestellt werden. Die Lärmkarten stellen die Lärmbelastung in den betroffenen Hauptverkehrsstraßen dar. Mit Lärmaktionsplänen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr geregelt werden.

Die Lärmkarten fassen zusammen, welche Lärmquellen es in dem zu betrachtenden Gebiet gibt, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen, wo Grenzwerte überschritten werden und wie viele Menschen davon betroffen sind. Damit werden Lärmprobleme und deren Ursachen sichtbar gemacht. Lärmaktionspläne sind überall dort aufzustellen, wo Lärmkarten erstellt wurden.

Im Amtsbereich Franzburg-Richtenberg ist die Bundesautobahn A20 als Hauptverkehrsstraße vom Verkehrslärm betroffen. Im Bereich der Anschlussstelle „Grimmen West“ gibt es Überschreitungen der zulässigen Lärmpegelwerte.

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern unter https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/laerm-und-erschuetterungen/gebietsbezogener-laermschutz-eu-umgebungslaermrichtlinie.

Mitwirkung der Öffentlichkeit:

Bevor der Lärmaktionsaktionsplan für den Amtsbereich Franzburg-Richtenberg aufgestellt wird, erhalten Sie Gelegenheit, Vorschläge zur Lärmminderung einzubringen, die in die weitere Bearbeitung einbezogen werden.

Die Lärmkarten für das Amt Franzburg-Richtenberg werden vom

24. Februar 2025 bis einschließlich zum 24. März 2025

auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter dem Link:

https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/laermaktionsplan/

veröffentlicht und können dort während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Lärmkarten zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im oben genannten Zeitraum im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71 in 18461 Franzburg öffentlich ausliegen.

Während der Dauer der genannten Auslegungsfrist können von jeder Person Bedenken und Anregungen als Stellungnahmen zu durchzuführenden Lärmaktionsplanung vorgebracht werden. Stellungnahmen sollten bei Möglichkeit elektronisch/per E-Mail an schmiedel@amt-franzburg-richtenberg.de übermittelt werden.

Stellungnahmen können bei Bedarf auch per Post an das Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71 in 18461 Franzburg oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung während der Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr

sowie zusätzlich nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038322 54210 (Herr Schmiedel) abgegeben werden.

Franzburg, den 23.01.2025

i. A.

Jörg Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Bekanntmachung Jahresrechnung Millienhagen-Oebelitz 2019 und Entlastung Bürgermeister 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 20/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Frau Filter zeigt Mitwirkungsverbot an.
Sie übergibt die Versammlungsleitung an Frau Schöpke.
Es sind 4 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 21/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019.

Abstimmung:

Ja: 4 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Millienhagen-Oebelitz 2020 und Entlastung Bürgermeister 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 22/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Frau Filter zeigt Mitwirkungsverbot an.
Sie übergibt die Versammlungsleitung an Frau Schöpke.
Es sind 4 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 23/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2020.

Abstimmung:

Ja: 4 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Millienhagen-Oebelitz 2021 und Entlastung Bürgermeister 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 24/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Frau Filter zeigt Mitwirkungsverbot an.
Sie übergibt die Versammlungsleitung an Frau Schöpke.
Es sind 4 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 25/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2021.

Abstimmung:

Ja: 4 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Splietsdorf 2019 und Entlastung Bürgermeister 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf hat auf ihrer Sitzung am 12.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 30/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Blömer zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Jahns.
Es sind 8 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 33/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Splietsdorf veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Splietsdorf 2020 und Entlastung Bürgermeister 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf hat auf ihrer Sitzung am 12.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 34/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Blömer zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Jahns.
Es sind 8 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 36/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2020.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Splietsdorf veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Splietsdorf 2021 und Entlastung Bürgermeister 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf hat auf ihrer Sitzung am 12.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 37/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Blömer zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Jahns.
Es sind 8 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 38/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2021.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Splietsdorf veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Weitenhagen 2019 und Entlastung Bürgermeister 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 36/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Knechtel zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Frau Gerke.
Es sind 5 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 37/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019.

Abstimmung:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Weitenhagen veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Weitenhagen 2020 und Entlastung Bürgermeister 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 38/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Knechtel zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Frau Gerke.
Es sind 5 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 39/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2020.

Abstimmung:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Weitenhagen veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Weitenhagen 2021 und Entlastung Bürgermeister2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 40/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Knechtel zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Frau Gerke.
Es sind 5 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 41/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2021.

Abstimmung:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Weitenhagen veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Gremersdorf-Buchholz 2019 und Entlastung Bürgermeister 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz hat auf ihrer Sitzung am 30.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:
Frau Timm zeigt Mitwirkungsverbot an.
Sie übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Dettmann.
Es sind 6 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 44/24
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 45/24
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Gremersdorf-Buchholz 2020 und Entlastung Bürgermeister 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz hat auf ihrer Sitzung am 30.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:
Frau Timm zeigt Mitwirkungsverbot an.
Sie übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Dettmann.
Es sind 6 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 46/24
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 47/24
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2020.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Gremersdorf-Buchholz 2021 und Entlastung Bürgermeister 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz hat auf ihrer Sitzung am 30.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:
Frau Timm zeigt Mitwirkungsverbot an.
Sie übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Dettmann.
Es sind 6 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Beschluss-Nr.: 48/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss-Nr.: 49/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2021.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Amt 2019 und Entlastung AV 2019

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat auf seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 15/24:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 und 2.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Fürst zeigt Mitwirkungsverbot an.
Herr Amtsvorsteher Blömer zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Sitzungsleitung an Frau Timm.
Somit sind 10 stimmberechtigte Amtsausschussmitglieder anwesend.

Beschluss-Nr. 16/24:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers für die Durchführung des Haushaltsplanes 2019.

Abstimmung:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Amtsvorstehers sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Amt 2020 und Entlastung AV 2020

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat auf seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/24:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 und 2.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Fürst zeigt Mitwirkungsverbot an.
Herr Amtsvorsteher Blömer zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Sitzungsleitung an Frau Timm.
Somit sind 10 stimmberechtigte Amtsausschussmitglieder anwesend.

Beschluss-Nr. 18/24:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers für die Durchführung des Haushaltsplanes 2020.

Abstimmung:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Amtsvorstehers sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Amt 2021 und Entlastung AV 2021

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat auf seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 19/24:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 und 2.

Abstimmung:

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Fürst zeigt Mitwirkungsverbot an.

Herr Amtsvorsteher Blömer zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Sitzungsleitung an Frau Timm.
Somit sind 10 stimmberechtigte Amtsausschussmitglieder anwesend.

Beschluss-Nr. 20/24:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers für die Durchführung des Haushaltsplanes 2021.

Abstimmung:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Amtsvorstehers sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Franzburg 2022 und Entlastung Bgm 2022

Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg hat auf ihrer Sitzung am 27.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 73/24:

Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Holder zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Kuhn.
Es sind 7 stimmberechtigte Stadtvertreter anwesend.

Beschluss-Nr. 75/24:

Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2022.

Abstimmung:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Stadt Franzburg veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Bekanntmachung Jahresrechnung Franzburg 2023 und Entlastung Bürgermeister 2023

Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg hat auf ihrer Sitzung am 27.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 76/24:
Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 fest und legitimiert die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 bis 3.
Abstimmung:
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Herr Holder zeigt Mitwirkungsverbot an.
Er übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Kuhn
Es sind 7 stimmberechtigte Stadtvertreter anwesend.

Beschluss-Nr. 77/24:
Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2023.
Abstimmung:
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Jahresabschluss und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg liegen ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.
Zudem sind die Beschlüsse und der Bestätigungsvermerk auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Rubrik „Finanzen“ der Stadt Franzburg veröffentlicht.

Gez. i.A. Moltzahn
Leiter der Kämmerei

Amtliche Mitteilungen

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Vermessungsobjekt:

Gemeinde	Papenhagen; Wittenhagen
Gemarkung	Ungnade; Glashagen
Flur	1; 1
Flurstücke	97, 110, 135, 154, 165; 136, 148/2
Lage	Diverse

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungs-verfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.
Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.
Von der Offenlegung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Wer wird gesucht
Papenhagen	Ungnade	1	141	Heinrich Schneider gesetzlicher Vertreter ggf. Erben

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

M. Eng. Kathi Schwarzkopp, Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: Montag - Freitag von 08.00Uhr - 16.00Uhr in der Zeit vom 03.03.2025 bis zum 03.04.2025

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 14.02.2025 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt, Internet)
Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

MTB 2025 - Jahresplanung

Ausgabe	Redaktionsschluss (Abgabetermin im Amt)	Erscheinungstermin Mitteilungsblatt
01/2025	13.12.2024 bis 9 Uhr	10.01.2025
02/2025	31.01.2025 bis 9 Uhr	14.02.2025
03/2025	28.02.2025 bis 9 Uhr	14.03.2025
04/2025	28.03.2025 bis 9 Uhr	11.04.2025
05/2025	25.04.2025 bis 9 Uhr	09.05.2025
06/2025	06.06.2025 bis 9 Uhr	20.06.2025
07/2025	27.06.2025 bis 9 Uhr	11.07.2025
08/2025	01.08.2025 bis 9 Uhr	15.08.2025
09/2025	29.08.2025 bis 9 Uhr	12.09.2025
10/2025	26.09.2025 bis 9 Uhr	10.10.2025
11/2025	24.10.2025 bis 9 Uhr	07.11.2025
12/2025	21.11.2025 bis 9 Uhr	05.12.2025

Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Ausfertigung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Freiwilliger Landtausch „Lendershagen“
Landkreis Vorpommern-Rügen
Aktenzeichen: 5433.2-N-096-359

I. a) Anordnungsbeschluss
Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch **„Lendershagen“**, Gemeinden Velgast und Millienhagen-Oebelitz, Landkreis Vorpommern-Rügen nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Rügen			
Gemeinde	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstücke**
Velgast	Hövet-Dorf	2	125, 153
Velgast	Hövet-Dorf	11	20, 21
Velgast	Lendershagen	1	113, 123, 142, 145, 146, 151,158, 160/2, 160/3, 163, 164,170/1, 172, 181/2, 183, 186,204, 205
Milienhagen-Oebelitz	Wolfshagen	1	359, 360, 378

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **660.626 m².** Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe
Der Freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege.
Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 27.01.2025
Im Auftrag

LS
gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, den 27.01.2025
Im Auftrag

Klatt

LS

Anlage zum Anordnungsbeschluss "Lendershagen"

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 3)

Datum: 27.01.2025

© GeoBasis-DE/M-V VR

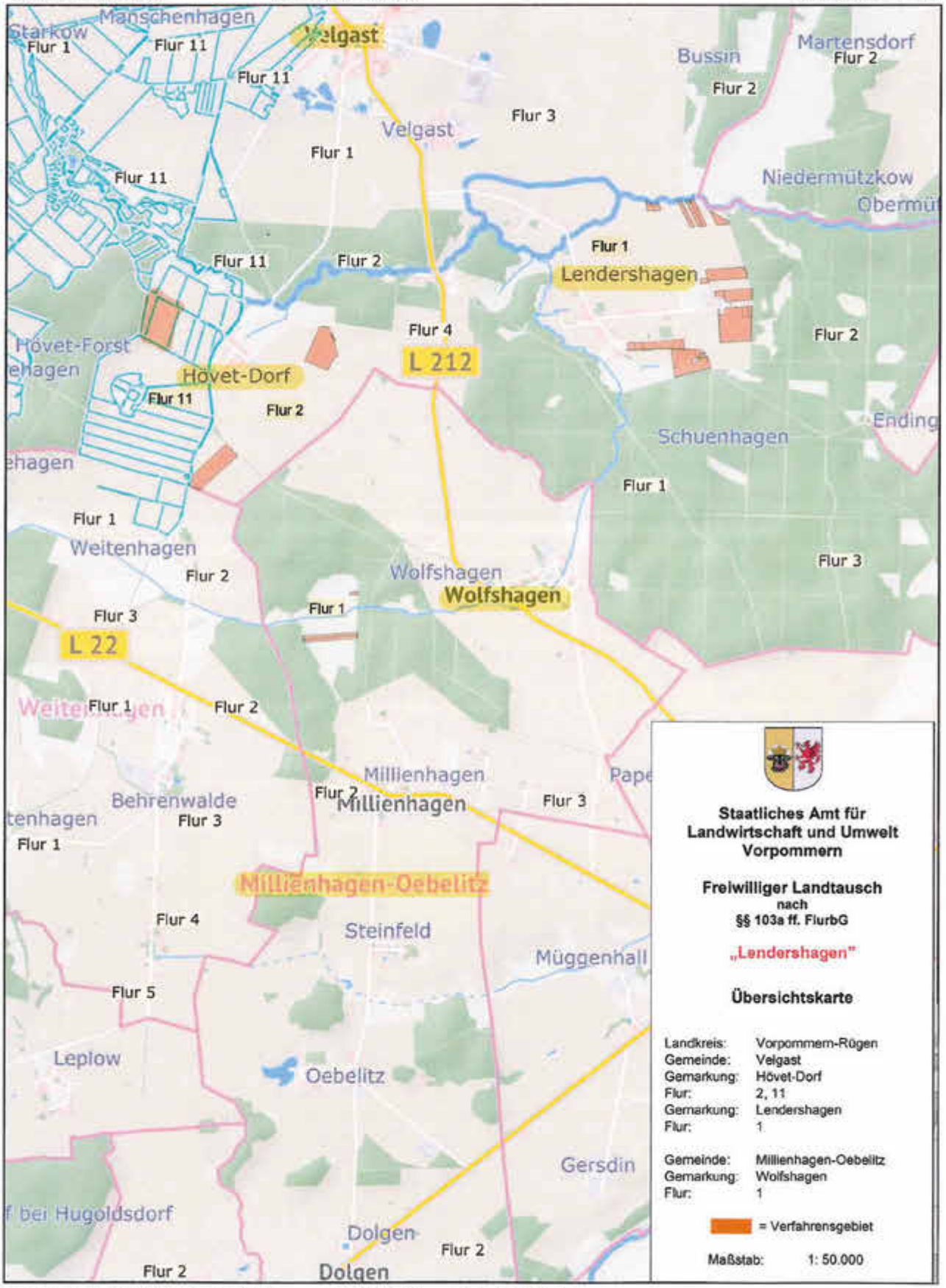

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Freiwilliger Landtausch
nach
§§ 103a ff. FlurbG

„Lendershagen"

Übersichtskarte

Landkreis:	Vorpommern-Rügen
Gemeinde:	Velgast
Gemarkung:	Hövet-Dorf
Flur:	2, 11
Gemarkung:	Lendershagen
Flur:	1
Gemeinde:	Millienhagen-Oebelitz
Gemarkung:	Wolfshagen
Flur:	1

= Verfahrensgebiet

Maßstab: 1: 50.000

Gemarkung: Wolfshagen (132655) Hövet-Dorf Lendershagen
Flur: 1 2 und 11 1
Maßstab dieses Auszugs: 1: 50000

Bearbeiter: Aschoff

Neujahrsempfang der Stadt Richtenberg

Am 10. Januar fand im Kulturhaus der Neujahrsempfang 2025 der Stadt Richtenberg statt. Geladen waren Förderer, Vertreter der Vereine und von gesellschaftlichen, politischen Vereinigungen, sowie die Mitglieder der Stadtvertretung. Leider ist es organisatorisch nicht gelungen, alle ortsansässigen Unternehmer (rechtzeitig) einzuladen. Ich bitte diese Tatsache zu Entschuldigen und gelobe Besserung im nächsten Jahr.
Hier ein kurzer Abriss aus der Eröffnungsrede und zur aktuell städtischen Lage:
Im Jahr 2024 konnte wieder ein Stück Straße nebst Versorgungsleitungen saniert werden. Einige Straßenlaterne wurden ausgewechselt. Daneben sind viele kleine Dinge auf den Weg gebracht worden, sichtbare wie ein Lastenfahrrad und unsichtbare wie die Abgabe des Radweges an der Landesstraße In Richtung Steinhagen an das Straßenbauamt. Das neue HLF für die FFW ist im Zulauf, die Anschaffung eines neuen Rettungsbootes in Planung.
Große Dinge werfen Ihre Schatten voraus … Die Windkraftanlagen spiegeln unser aktuell gesellschaftliches Dilemma deutlich ab. Die energiepolitische Notwendigkeit wird durch Raumordnungen vorgegeben, wobei wir scheinbar das große Los gezogen haben.
Unsere Amtsverwaltung hat sich neu aufgestellt (LVB, Amtsvorsteher, Bauamtsleiter). Die großen Vorhaben, Neubau eines Gerätehauses für die FFW, schrittweise Sanierung von Straßen und Gebäuden (Kulturhaus) bedürfen einer langfristigen arbeitsintensiven Planung. Unsere Sorgenkinder, die privaten und städtischen Ruinen, sowie das Gewerbegebiet, werden ohne Motivation (Investition) von außen, noch länger in diesem Zustand verharren.
Nach der leiblichen Stärkung zeigte uns Funkenmarie Emilia vom Richtenberger Carneval Club ihr Können. DJ Silke sorgte am Abend für die musikalische Unterhaltung. Auf dem Parkett wurde sodann fleißig das Tanzbein geschwungen.
Bekanntlich erledigen sich die Vereinsaufgaben nicht von alleine. In diesem Sinne erfolgte für drei besonders engagierte eine kleine Ehrung. Die Laudatio auf die drei Ehrenamtler hielt der stellv. Bürgermeister Steffen Metzenthin. Dabei wurden Hennig Lewe (FFW), Christine Rudolph (Kulturverein) und Cindy Fock (SG Empor Richtenberg) jeweils ein Geschenkgutschein und ein Blumenstrauß überreicht.
Für die Veranstaltung haben der Kulturtreff Richtenberg e.V. die Dekoration und „feste Versorgung“ und die SG Empor Richtenberg e.V. hat den Ausschank und die „flüssige Versorgung“ übernommen. Mein besonderer Dank gilt den Verantwortlichen und Mitwirkenden für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieses Events.
Anwesend waren insgesamt 66 Gäste. Der Hauptzweck der Veranstaltung neben dem Austausch über die Entwicklung der Stadt war die Einwerbung von Spenden für den Spielplatz in Richtenberg, in der Wasserstraße. Dieser ist mittlerweile in die Jahre gekommen und ziemlich unattraktiv. Zerstörung und Vandalismus haben Ihm den Rest gegeben. Die Stadt Richtenberg möchte gemeinsam mit den Eltern und den Förderern hier ein Kleinod errichten, das wieder zum Spielen und Verweilen einlädt.
Daher mein Spendenaufruf an Alle, die diese Sache unterstützen wollen - jeder Euro hilft!

Für die Überweisung Ihrer Spende geben Sie bitte Ihren Namen und den Verwendungszweck an:
Max Mustermann
Empfänger : Amt Franzburg-Richtenberg
IBAN : DE54 1505 0500 0641 0004 21 (Sparkasse Vorpommern)
Verwendungszweck : Spende - Spielplatz Richtenberg, Wasserstraße

Bürgermeister
Frank Grape





Wasser- und Bodenverband „Trebel“

Gewässerschautag 2025

Der Wasser- und Bodenverband „Trebel“ führt gemäß § 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ für das Verbandsgebiet die jährliche öffentliche Verbandsschau in Form eines Gewässerschautages für die unterhaltungspflichtigen Verbandsgewässer durch.

Zeit: Mittwoch, den 09.04.2025, 9:00 Uhr
Ort: Landkulturhaus Leyerhof 18513 Wendisch Baggendorf, Leyerhof 65
Ablauf: 1. Fachthema: Unterhaltung der Trebel als Gewässer erster Ordnung
Referent: Dezernat 43 - Staatlicher Wasserbau, Hochwasser- und Küstenschutz, Unterhaltungsaufgaben Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
2. Stand Gewässerunterhaltung 2025
3. Problembesprechungen bzw. Diskussion

Die im Anlagenbestand befindlichen unterhaltungspflichtigen Gewässer des Verbandes sind auf der Homepage unter wbv-trebel.wbv-mv.de einzusehen.

gez. Dr. Schnepper
Verbandsvorsteher

Jagdgenossenschaft Glewitz-Turow

Am Mittwoch, **26. Februar 2025**, findet um **18:00 Uhr** im Saal des Gemeindebüros in Glewitz, Dorfstraße 54 b, die Versammlung der Jagdgenossen statt. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Glewitz-Turow sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderung entsprechend der neu in Kraft getretenen Mustersatzung
5. Beschlussfassung über den Abschluss von neuen Jagdpachtverträgen ab 01.04.2025
   5.1. Art der Verpachtung
   5.2. Beschlussfassung über Pachthöhe
   5.3. Beschlussfassung über Pachtzeit
   5.4. Beschlussfassung über Jagdpächter
6. Beschlussfassung zur Auskehr der Jagdpacht für die Jahre 2022 bis 2024
7. Sonstiges/Schlusswort

Bitte bringen Sie Ihre Eigentumsnachweise für Ihre Grundflächen (in ha) in der Jagdgenossenschaft Glewitz-Turow mit.

Sebastian Block
Jagdvorsteher

Sonstige Informationen



Vermietung in unserem Amtsbereich

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Bahnhofstraße 32
18461 Richtenberg

Tel.: **038322 536-0**
Fax: **038322 536-99**
E-Mail: **info@wbg-richtenberg.de**
Homepage: **www.wbg-richtenberg.de**

Wohnungen zu vermieten
(Bezug nach Vereinbarung)

Glewitz, Dorfstraße 40 a-c
2-Raum-Wohnung 51,04 m²
NKM 285,00 € zuzüglich Nebenkosten
3-Raum-Wohnung 60,70 m²
NKM 260,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 160,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1960; F
Glewitz, Voigtsdorf 20
2-Raum-Wohnung 49,00 m²
NKM 245,00 € zuzüglich Nebenkosten

Verbrauchsausweis; 165,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1950; F
Glewitz, Voigtsdorf 21
2-Raum-Wohnung 36,02 m²
NKM 185,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 172,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1950; F
Richtenberg, In der Kurve 14
4-Raum-Wohnung 61,30 m²
NKM 399,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 159,3 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1920; E
Splietsdorf, Quitzin 11 - 12
3-Raum-Wohnung 63,56 m²
NKM 400,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 121 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 2004
Nach vorheriger Terminabsprache zeigen wir Ihnen gerne die gewünschte Wohnung.

Weitere Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage.

Wohnungsgenossenschaft Franzburg eG
Platz des Friedens 1 • 18461 Franzburg
Tel.: 038322-50517 • Fax: 033822-580517
E-Mail: wfranzburg@-t-online.de
Website: www.wg-franzburg.de

SWG Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

„Wir sind Ihr Zuhause!“
Im Auftrag der Gemeinde bieten wir preisgünstigen Wohnraum in **Velgast** an:

frei ab sofort: **Neubaustr. 4b**
3- Raum- Wohnung 3. Etage 56,06 m²
mit Balkon und innenliegendem Wannenbad
406,39 € Brutto-KMiete_ 1.092,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 92,8 kWh /(m²a)
(Erstbezug nach Komplexrenovierung_ Wohnberechtigungsschein erforderlich)

frei ab sofort: **Neubaustr. 4b**
3- Raum- Wohnung 3. Etage 60,50 m² mit innenliegendem Wannenbad
438,25,- € Brutto-KMiete_ 1.179,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 92,8 kWh /(m²a)
(Erstbezug nach Komplexrenovierung_ Wohnberechtigungsschein erforderlich)

frei ab sofort: **Neubaustr. 6b**
3- Raum- Wohnung 3. Etage 60,50 m²
mit innenliegendem Wannenbad
438,25 € Brutto-KMiete_ 1.179,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 92,8 kWh /(m²a)
(Erstbezug nach Komplexrenovierung_ Wohnberechtigungsschein erforderlich)

frei ab sofort: **Neubaustr. 6b**
3- Raum- Wohnung 2. Etage 60,50 m²
mit innenliegendem Wannenbad
408,- € Brutto-KMiete_ 1.089,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 92,8 kWh /(m²a)
(vollständig renoviert)

frei ab sofort: **Hoeveter- Weg 18a**
3-Raum- Wohnung 2. OG 60,20 m²
mit innenliegendem Wannenbad
441,30 € Brutto- KMiete_ 1.173,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 101 kWh/(m²a)
(vollständig renoviert)

frei ab sofort: **Platz der Solidarität 9b** 2. OG
3-Raum- Wohnung 2. OG 63,20 m²
mit gefliestem Wannenbad
422,50 € Brutto- KMiete_ 1.137,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 92,6 kWh/(m²a)
(Gepflegt)

frei ab vorauss. 01.02.2025: **Platz der Solidarität 9c**
2-Raum- Wohnung 2. OG 47,25 m²
mit gefliestem Wannenbad
342,13 € Brutto- KMiete_ 921,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 92,6 kWh/(m²a)
(Erstbezug nach Komplexrenovierung_ Wohnberechtigungsschein erforderlich)

frei ab sofort: **Platz der Solidarität 10c**
2-Raum- Wohnung 3. OG 51,40 m²
mit gefliestem Wannenbad
385,10 € Brutto- KMiete_ 1.002,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 88,9 kWh/(m²a)
(Erstbezug nach Komplexrenovierung_ Wohnberechtigungsschein erforderlich)

frei ab sofort: **E.- Thälmann- Str. 34**
1- Raum- Wohnung 3. Etage 31,00 m²
mit innenliegendem Wannenbad 201,40 € Brutto- KMiete_ 408,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 117,2 kWh/(m²a)
(gebrauchsfähiger Zustand)

frei ab sofort: **E.- Thälmann- Str. 35b**
3- Raum- Wohnung 2. Etage 57,17 m² mit Balkon und innenliegendem Wannenbad
413,60 € Brutto- KMiete_ 1.113,- € Kaution;
Verbrauchsausweis: 117,2 kWh/(m²a)
(Erstbezug nach Komplexrenovierung_ Wohnberechtigungsschein erforderlich)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns gleich an! Unsere Geschäftsräume sind für eine persönliche Kundenberatung geöffnet.
Bitte vereinbaren Sie hierzu vorab einen Termin!
038324 - 65 96 31 oder 03831- 248 329
E-Mail: CBochmann@swg-stralsund.de
Sollten Sie uns einmal nicht sofort erreichen, rufen wir Sie gerne zurück.
Weitere Angebote finden Sie auch unter: www.swg-stralsund.de; Immonet

Wir gratulieren



Geburtstage im März 2025

Franzburg

Frau Lau, Karla	am 06.03.	85. Geburtstag
Frau Mähl, Brigitte	am 10.03.	75. Geburtstag
Herrn Sill, Dieter	am 18.03.	70. Geburtstag
Frau Klingenberg, Eva-Maria	am 24.03.	85. Geburtstag
Frau Schönrock, Kerstin	am 24.03.	70. Geburtstag
Frau Sengbusch, Renate	am 31.03.	90. Geburtstag

Franzburg OT Neubauhof

Herrn Witt, Fritz	am 04.03.	70. Geburtstag
Herrn Raasch, Uwe	am 13.03.	70. Geburtstag
Frau Raasch, Bärbel	am 21.03.	70. Geburtstag
Herrn Sturzrehm, Henry	am 25.03.	75. Geburtstag

Glewitz

Frau Polzenhagen, Elke	am 07.03.	70. Geburtstag
Herrn Henke, Klaus-Dieter	am 18.03.	75. Geburtstag
Herrn Schmidt, Werner	am 25.03.	70. Geburtstag

Gremersdorf-Buchholz OT Eichholz

Frau Kussin, Helga	am 28.03.	75. Geburtstag

Gremersdorf-Buchholz OT Gremersdorf

Herrn Fechter, Manfred	am 05.03.	70. Geburtstag
Herrn Krause, Hans-Jürgen	am 13.03.	70. Geburtstag

Millienhagen-Oebelitz OT Dolgen

Herrn Herrmann, Georg Ferdinand	am 27.03.	85. Geburtstag

Papenhagen

Herrn Siewert, Bernd	am 04.03.	70. Geburtstag
Herrn Ramminger, Ditmar	am 20.03.	70. Geburtstag

Richtenberg

Herrn Bednarek, Karlheinz	am 02.03.	75. Geburtstag
Frau Blohm, Renate	am 07.03.	70. Geburtstag
Frau Mathys, Erika	am 15.03.	100. Geburtstag
Frau Fock, Monika	am 16.03.	75. Geburtstag
Frau Bucher, Karin	am 16.03.	70. Geburtstag
Herrn Mierendorff, Heinz	am 18.03.	90. Geburtstag
Frau Mierendorff, Hannelore	am 19.03.	85. Geburtstag
Herrn Schönfeld, Eckhard	am 20.03.	75. Geburtstag
Herrn Peters, Jürgen	am 20.03.	70. Geburtstag
Frau Müller, Edelgard	am 22.03.	85. Geburtstag
Herrn Baltschus, Volker	am 24.03.	70. Geburtstag

Velgast

Frau Ferse, Inge-Lore	am 03.03.	75. Geburtstag
Frau Holz, Helga	am 14.03.	85. Geburtstag
Herrn Wendlandt, Joachim	am 31.03.	75. Geburtstag

Weitenhagen OT Behrenwalde

Herrn Thurow, Hartmut	am 25.03.	70. Geburtstag

Schul- und Kitanachrichten

Elternverein Pöglitzer Kinderhaus e. V.

Nikolausfrühstück in der Kita „Landknirpse“

Am 06.Dezember 2024 bekam unsere Kita Besuch von Frau Anke Henck von der Feuerwehr Gremersdorf. Sie hatte vom Nikolaus den Auftrag bekommen uns ein gesundes leckeres Frühstück vorzubereiten. Und das ist ihr sehr gut gelungen. Wir ließen es uns gut schmecken. Danach bekam jede Gruppe noch ein paar Geschenke und Süßigkeiten. Dafür möchten wir uns ganz herzlich bei Frau Henck bedanken und freuen uns schon auf ein Wiedersehen mit der Feuerwehr.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Landknirpse“



Lichterfest in der Kita „Landknirpse“

Am 12. Dezember 2024 fand das Lichterfest der Kita „Landknirpse“ in Buchholz statt. Der mit Lichtern bestückte Raum ließ eine gemütliche Stimmung entstehen, bei der sich die Kinder als auch die Erzieher gleichermaßen Wohl fühlten.





Das Fest wurde mit Spiel, Spaß und Tanz gefeiert. Die Kinder konnten sich ihre Zeit bei verschiedenen Aktionen wie zum Beispiel Lichterexperimenten, Taschenlampen und Gläser gestalten vertreiben. Beim Dosenwerfen, Sackhüpfen und Eierlaufen gelang es den Kindern tolle Preise zu gewinnen. Alles in allem war es ein gelungenes und sehr schönes Fest für die Kinder und Erzieher.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Landknirpse“

Weihnachtsfeier in der Kita „Landknirpse“

Fröhliche Weihnacht überall! Am 17. Dezember 2024 fand die Weihnachtsfeier im Kindergarten statt. Um 8:00 Uhr trafen sich alle Kinder und Erzieherinnen um sich gemeinsam das Frühstück bei besinnlicher Weihnachtsmusik schmecken zu lassen. Es wurde nicht nur die Weihnachtszeit gefeiert, sondern auch zwei Geburtstage der Erzieherinnen. Nach dem Essen wurden Geburtstagsglückwünsche und Weihnachtslieder gesungen. Plötzlich wurde es ganz still. Wer klopfte denn da an die Tür? Alle Kinder saßen ganz aufgeregt und voller Vorfreude auf ihren Plätzen. Dann ging die Tür auf und ein großer bärtiger Mann mit rotem Mantel betrat den Raum. Endlich war er da, der Weihnachtsmann! Doch keiner hatte Angst denn der gute Mann hatte seinen großen schweren Sack voller Geschenke dabei. Die größeren Kinder trugen dem Weihnachtsmann Gedichte und Lieder vor. Natürlich gab es dann auch für alle Kinder tolle Geschenke. Nachdem der Sack ganz leer war verabschiedeten sich der gute alte Mann wieder. Dann gingen alle Kinder zurück zu ihren Gruppen um endlich die vielen neuen Spielsachen auszuprobieren. Das war ein aufregender schöner Vormittag!

Die Kinder und Erzieher der Kita „Landknirpse“

Puppentheater in der Kita „Landknirpse“ - Frau Holle schüttelte ihre Betten aus!

Am 18. November 2024 war Frau Ulrike Hacker mit ihrer Puppenbühne bei uns. Dieses Mal zeigte sie uns das Märchen Frau Holle. Ihre liebevoll gestalteten Bühnenbilder waren ein echter Hingucker für uns ebenso wie ihre Handpuppen. Wir haben richtig mit der Goldmarie mitgefiebert und ihr durch zu rufen gesagt, dass die Brote im Ofen fertig gebacken sind. Beim Apfelbaum haben wir zuvor auch erkannt, dass er abgeerntet werden muss. Die Pechmarie hat leider nicht auf uns gehört und bei ihr sind die Äpfel am Baum hängen geblieben und die Brote verbrannt. Da waren wir traurig. Sie war aber auch faul … Sie ist den Tag im Bett liegen geblieben und hat nichts gemacht. Kein Wunder, dass es bei uns nicht schneit. Dabei wollen wir so gerne im Schnee spielen. Am Ende haben beide für ihre Arbeit ihren gerechten Lohn bekommen. Wer wissen möchte was es war sollte sich das Märchen vorlesen lassen. Wir verraten nichts. Wir freuen uns auf jeden Fall auf den nächsten Besuch vom Puppentheater.

Kinder und Team der Kita „Landknirpse“ Buchholz.



Gremersdorf - Neuigkeiten aus der Kita „Pusteblume“

Die Geschenke sind verteilt und das Feuerwerk erloschen. Fröhliche Wünsche und gesundheitliche Grüße sind weitergegeben worden für einen neuen Start ins Jahr 2025. Somit auch an Sie liebe Leser.

Im Dezember waren wir so richtig fleißig und kreativ, um die Räume vorweihnachtlich zu schmücken. Am 20.12.24 kam der Weihnachtsmann uns besuchen. Wir konnten unsere gelernten Gedichte und Lieder vortragen.

Auch in diesem Jahr soll es weiter gehen mit vielen schönen Highlights. Der winterliche Januar hatte uns eine Freude gemacht, mit ein wenig Schnee. Die 5 kleinen Kindergartenkinder konnten in einem Experiment den Schnee zum Schmelzen bringen. Es wurden Schneemänner gebaut und viel getobt.

Die 12 großen Kindergartenkinder (davon 6 Vorschulkinder) besprechen und erforschen die Tiere im Winter. Beim Toben im Schnee haben sie sich mit Schneeschiebern gewappnet, um Wege freizumachen auf dem Spielplatz.

Die 7 Krippenkinder machten ihre ersten bewussten Erfahrungen mit dem Schnee und ihren dicken Handschuhen.

In allen Gruppen werden winterliche Lieder gesungen und Kreisspiele gespielt.

Für das ganze Jahr gibt es wieder einen Terminplan. Die erste Feierlichkeit wird der Fasching für die Kindergartenkinder am 26.02.2025 ein.

Wir freuen uns drauf, davon berichten zu können.

Bis bald

Eure Pusteblumen







Grundschule Velgast

Der Zeugnistag war auch der Projekttag für „Kinder stark machen“

Traditionell wie in jedem Jahr wurde das Projekt „Kinder stark machen“ schon im Sommer in den Schuljahresarbeitsplan mit aufgenommen. Es fördert den Zusammenhalt, gemeinsam Ziele zu erringen, sich gemeinsam über erreichte Leistungen zu freuen und v.a.m.
Ursprünglich wollten wir das Projekt am 15. Januar 2025 durchführen - der hohe Krankenstand bei Schülern und Lehrern zwang uns jedoch, einen neuen Termin zu finden. Der 31. Januar 2025 war der Tag, an dem unsere Kinder das Halbjahreszeugnis erhielten - aber erst in der 4. Stunde. Daher planten wir für den Morgen dieses Freitags „Kinder stark machen“.
Die fünf Stationen wurden von den zufällig gebildeten Mannschaften aller Schüler mit Eifer und Engagement absolviert. Besonders beim Dreibeinlauf und Ballzielwurf war Geschicklichkeit gefragt. Vor dem Vertrauensparcours hatten unsere Jüngsten großen Respekt, absolvierten dann aber alle Aufgaben mit großem Erfolg.
An jeder Station erkämpften sich die gemischten Teams Punkte, welche am Ende zusammengezählt wurden. Alle Kinder bekamen kleine Preise als Andenken - schließlich hatten sie sich alle angestrengt, die Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Jeder hat innerhalb seines Teams Verantwortung übernommen.
Wir sind stolz auf unsere Schulkinder und danken den fleißigen Helfern bei der Vorbereitung und Durchführung.



Spaß im und nach dem Unterricht im Januar in Klasse 1

Nach dem ereignisreichen Weihnachtsmonat gab es auch im Januar viele Höhepunkte in unserer Klasse.



Im Unterricht feierten bzw. feiern wir nun einmal wöchentlich in zwei Deutschstunden einen Buchstabengeburtstag. Das „M“, „A“ und „P“ wurden bereits an zehn Pflicht- und einigen Fleißstationen gemalt, geprickelt, geschrieben, gesucht, gelesen, gehört u.a.m. Nach jeder bearbeiteten Station dürfen wir uns am „Schmecktisch“ eine Kleinigkeit zum Essen aussuchen, welche ebenfalls mit diesem Laut beginnt. Das macht großen Spaß (trotz der vielen Arbeit).
Am 15. Januar fuhren wir nach Stralsund und haben uns im Kino den Film „Vaiana 2“ angesehen. Der hat uns sehr gefallen. Einige konnten vor Aufregung nicht mal ihr Popcorn naschen, so spannend war es.
Unseren ersten Kuchenbasar veranstalteten wir am 22. Januar. Dort haben wir den leckeren Kuchen selbst verkauft. Nur beim Wechselgeld brauchten wir noch Hilfe. Wir danken den Muttis und Vatis und allen fleißigen Helfern, denn nur durch ihre Hilfe können wir diese tollen Sachen durchführen.

Die Kinder der 1. Klasse der Velgaster Grundschule



Tatütata … die Polizei ist da!

Mit ihrem Polizeifahrzeug kam die Polizistin und Präventionsberaterin Frau Schlomann am 9. Januar 2025 nach Velgast zu Besuch. Sie zeigte den Kindern viele Funktionen des Autos, z. B. die Sirene und den Funk. Auch die Lagerung der Waffen und den Kofferraum schauten sie sich gemeinsam an.
Anschließend bastelte sich jedes Kind einen eigenen Spiegel. Diesen durften sie gestalten, wie sie mochten. Es sollte „nur“ die Überschrift tragen: „Du bist das Wertvollste auf der Welt.“ Frau Schlomann bat die Kinder, sich diesen Spiegel im Flur aufzuhängen und bevor jeder täglich aus dem Haus geht, soll er in diesen Spiegel gucken. Sie sprach mit ihnen viel über Wertschätzung und Selbstwahrnehmung. Die Kinder hatten viel Spaß dabei und sie redeten viel über eigene Erfahrungen, die sie bereits in ihren jungen Jahren gemacht haben.

Grundschüler meisterten knifflige Mathematikolympiade

Gleich im neuen Jahr fand die jährliche Mathematikolympiade an der Grundschule Velgast statt und sorgte für Begeisterung und Spannung. Am 22. Januar 2025 traten die Schüler der Klassen 1 bis 4 in der ersten bzw. zweiten Unterrichtsstunde gegeneinander an. Alle Teilnehmer waren voller Vorfreude und zeigten großen Einsatz beim Lösen der kniffligen Aufgaben. Und natürlich gab es wie in jedem Jahr für die besten Mathe-Künstler auch wieder Urkunden. In der ersten Klasse hatte Lina Fabienne Jacobs die Nase vorn, gefolgt von Lina Sophie Komm und Dari Sommer, die punktgleich den 2. Platz belegten. Auch in der Klassenstufe 2 mussten Viacheslav Nikolaienko (2. Platz) und Nils Kaiser (3. Platz) einem Mädchen den Vortritt lassen: Lea Erdmann landete mit ihrem Ergebnis auf dem obersten Siegertreppchen. In der 3. Klasse holte sich Louis Fischer den Sieg und Fiona Münster belegte den 2. Platz.
Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer und Sieger!



Lina Fabienne Jacobs hatte gut lachen - sie belegte in der ersten Klasse Platz 1.

Kulturnachrichten

Neues aus dem Kreativraum

Januar 2025

Das neue Jahr konnte nicht besser starten: ruhig, ausgeruht und erholt mit neuen Plänen im Kopf. Begonnen haben wir mit kleinen süßen Bilderrahmen aus Holzstäbchen. Mit bunter Wolle bewickelt schmücken sie jedes Kinderzimmer. Weiter ging es mit einer Vogelfutterrute. Die Zweige halten den Meisenknödel fest und dienen gleichzeitig als praktische Sitzstange für das hungrige Vogelvolk und sie sind plastikfrei. Lara hat mit ihrer Oma niedliche Knetfiguren geformt, die von den Teilnehmern bestaunt wurden. Majas Papa hat eine Spardose aus Luftballon und Papierschnipseln begonnen. Es sind noch einige Schichten Papier notwendig. Ich freu mich auf das Ergebnis. Andere Teilnehmer arbeiten gerade an einer Blumenampel aus Klötzchen, Holzkugeln und Sisaseil. Eine andere Arbeit steht kurz vor der Vollendung, Schneemänner aus Luftballons und Fäden, die in Bastelkleber getaucht wurden. Das war vielleicht eine Kleckerei. Ein neues Projekt wurde neugierig begonnen, die Makrameearmbänder, geschmückt mit Perlen oder Anhängern. In der Planungsphase ist auch eine Makrameeblumenampel. Teilnehmer haben auch Strick- und Häkelarbeiten fortgesetzt bzw. beendet. Eine schöne Mitteilung habe ich noch für euch: Nach den Winterferien wird es wieder ein Peddigrohrprojekt (Körbe flechten) geben. Wir starten am 18. Februar ab 17.00 Uhr. Vielleicht meldet ihr euch kurz an, damit genug Material vorbereitet wird. Vielen Dank und bleibt kreativ neugierig.
Kontakt: 015123364599 Marion Heyden





Kulturwerkstatt Velgast e. V.: Klönsnack



lädt ein zum monatlichen Klönsnack und Lesecafe.

Wann? Jeden 1. Mittwoch im Monat
Zeit? 14:30 - 17:00 Uhr
Wo? Bibliothek im Gemeindezentrum

Wir freuen uns auf lustige und interessante Nachmittage.





Landkino e.V.

Die Kulturwerkstatt Velgast und das Landkino zeigen:

Girl you know it's True

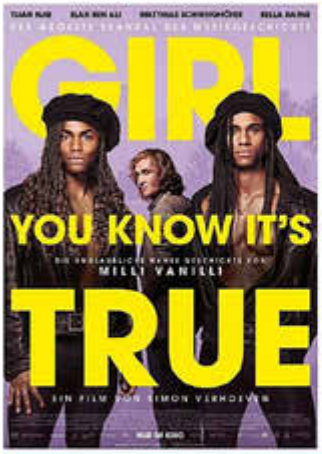

(Deutschland 2023, 124 min, Filmdrama)

Der erfolgreiche Produzent Frank Farian (Matthias Schweighöfer) engagiert die unbekannten Tänzer Rob Pilatus (Tijan Njie) und Fab Morvan (Elan Ben Ali) für sein nächstes Musikprojekt.

Es folgt ein kometenhafter Aufstieg, der alle Dimensionen sprengt. Unter dem Namen Milli Vanilli stürmen die beiden Freunde Rob und Fab die internationalen Charts, landen drei Nummer 1 Hits in den USA und genießen das exzessive Leben in Hollywood.

Lediglich ein kleiner Kreis Eingeweihter kennt ihr Geheimnis. Das Duo singt gar nicht selbst, sondern bewegt lediglich die Lippen - zu den Stimmen der echten Sänger.

Auf dem Höhepunkt ihres Ruhms, als Milli Vanilli den Grammy gewinnen und durch Amerika touren, kommt die Wahrheit schließlich ans Licht. Während die mächtige Maschinerie, die hinter dem Duo die Fäden gezogen hat, sich rasch aus der Affäre zieht, stehen Rob und Fab mitten im größten Skandal der Musikgeschichte.

Quelle:
https://www.leonineclassifications.com/filme/179418/girl-you-know-its-true.html

07.03.2025 19:30 Uhr
Gemeindezentrum Velgast - Aula
(Ernst-Thälmann-Straße 44)
Eintritt: 5,00Euro

Landkino e.V. Am Gutshaus 2 18442 Niepars
www.landkino-online.de info@landkino-online.de


FRAUENTAGSFEIER
ALTENHAGEN
AM 08. MÄRZ
AB 14:00 UHR
IM DORFGEMEINSCHAFTSHAUS
FAHRDIENST AB 13:30 UHR BEIM
NORMA-PARKPLATZ

Perlitz Franzburg

„Wenn ein Kinderlächeln den Jahreswechsel erhellt“

30. November letzten Jahres

Wie bei vielen weiteren Märkten, Verkäufen, Glühweinmeilen und Vorweihnachtstreffen, war an diesem unfassbar sonnigen Samstag vor dem 1. Advent im Franzburger - Neubauhof, etwas los.

Kartoffelfest, Hoffest, Adventsmarkt - viele Begriffe würden wohl zutreffen!

Die ausgiebigen Vorbereitungen haben sich gelohnt!

700 Besucher haben es sich nicht nehmen lassen, die selbstgemachten Pommes, Kartoffelbrötchen mit eigenem Leberkäs, Kartoffelsuppe oder eine Rinderbratwurst zu verkosten.

Kartoffeln und Eier vom Hof, um zu Hause genauso lecker zu kochen, gab es natürlich auch zum Mitnehmen.

Zudem bot der Adventsmarkt mit vielen großartigen selbstgemachten Basteleien, Strickkleidung, Honig, Holzkunst und Weihnachtskränzen für jeden etwas.

Aufregend für viele Begeisterte: Das Schaudrechseln.

Brummkreisel, Schüsseln, Schatullen. Faszinierend, wie aus einem Stück Holz etwas so Interessantes werden kann!

In zweierlei Hinsicht Bezug auf den Titel dieses Beitrages!



Das Strohlabyrinth mit Kartoffelherzsuche, die Kreidemalwand, das Kinderschminken, das Ponyreiten und Traktorfahren - die Tagesaktivitäten für unsere Kleinen waren das Highlight!

Super, wie einfach Kinder doch lächeln können!

Da vielen Familien und Kindern aufgrund von leider unheilbaren Krankheiten oder anderen Schicksalen, dies schwerfällt, wollten wir gerade hierbei unterstützen.

Unter dem Motto: „Weil jeder glückliche Tag zählt!“ haben wir für den Kinderund Jugendhospitzverein Leuchturm e. V. aus Greifswald gespendet.

Unsere Gewinne aus allen Verkäufen, alle Einnahmen des Drechslers, Spenden von den Standbetreibern und Spenden von einzelnen Besuchern, haben es ermöglicht, mehrere tausend Euro für diesen wichtigen Zweck zusammen zu bekommen.



Warum gerade diese Adresse?

Weil es genau hier wichtig ist! Uns ist bewusst geworden, dass jeder von uns viel erreichen kann, aber wenn ein Schicksal unwiederruflich ist, rücken viele Dinge in den Hintergrund.

„Weil jeder glückliche Tag zählt!“ - das sollte uns allen bewusst werden!

Wir haben uns im Nachgang auf den Weg nach Greifswald gemacht, um uns das System hinter der blauen Leuchturmfassade erklären zu lassen.

Es ist herzzerreißend und großartig, genauso wie es traurig ist. Die Vielschichtigkeit war uns nicht bewusst. Um mehr zu erfahren, was dieser Verein alles leistet, schaut auf der Internetseite nach oder sprecht auch uns gerne an!
Erwärmender hätte die Adventszeit nicht beginnen können.



Danke für Eure überaus großzügigen Trinkgelder und Spenden! Das Geld ist an der richtigen Stelle gelandet!
Danke für die schönen Werbegeschenke, die wir an die Kinder verteilen konnten.
Danke an alle Freunde, Bekannte und Familie von uns, nur durch euer Engagement, ist solch eine Veranstaltung möglich!

Wichtig am Samstag, den 29. November 2025 seid Ihr wieder recht herzlich zum diesjährigen Hoffest eingeladen.
Liebe Grüße aus Neubauhof

Eileen und Hannes







Schloss Griebenow

Am 06.03.2025 um 19.00 Uhr wird im Sockelgeschoss des Barockschloss Griebenow eine kleine Reihe von Benefizkonzerten eröffnet. Die Einnahmen gehen direkt in die Finanzierung eines neuen Konzertflügels.
Es werden Werke von Komponisten der Romantik, des Impressionismus und der Moderne erklingen.
Schwungvoll präsentieren die jungen Künstler populäre Tänze des 19. Und 20. Jahrhunderts darunter Mazurka, Walzer, Polka, Tango und Ragtime von Clara Schumann, Frederic Chopin, Johannes Brahms, Johann Strauss, Eugenie Rocherolle und Oxana Krut.
Präsentiert werden die Werke von Künstlern aus der Region, am Klavier das Duo Mareike Kruse & Jonas Alms, Alice Tirschmann (Solo) und Alexander Girod (Solo).
Freuen Sie sich auf ein sehr abwechslungsreiches Programm unterschiedlichster stilistischer Werke.
Um Voranmeldung wird dringend gebeten.



Vereine und Verbände

Imkerverein Trebeltal e. V.

Honigkurs im Vereinshaus Franzburg

Am Wochenende des 11. und 12.01.2025 fand im Vereinshaus in Franzburg ein zertifizierter Honiglehrgang statt. Unter Anleitung von Herrn Joachim Tylla vom Imkerverein Trebeltal e. V. erlernten 17 Imker aus verschiedenen Vereinen der Umgebung sämtliches Know-How zur Gewinnung von Honig, mit all seinen rechtlichen Grundlagen, der Hygiene und Verarbeitung des goldenen Saftes.
Nach Abschluss des zweitägigen Kurses konnten alle Teilnehmer stolz ihr Zertifikat als Fachkundenachweis zu „Qualitätsanforderungen für Deutschen Honig gemäß den Bestimmungen zu den Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e. V.“ in den Händen halten.
Neben all der Theorie zum Thema Honig kamen am Rande viele interessante Gespräche zwischen den verschiedenen Vereinen und reger Erfahrungsaustausch zu sämtlichen Themen der Imkerei zustande.



Insgesamt waren es zwei tolle Tage, aus denen alle Teilnehmer viele neue Erkenntnisse und Erfahrungen mitnehmen konnten.
Bei Interesse an einem neuen Honigkurs können sich alle Interessierten gerne beim Verein Trebeltal e. V. unter der Telefonnummer 0176 781 474 94 oder per Mail unter joachim.tylla@t-online.de melden, informieren bzw. voranmelden. Aktuelle Termine und Informationen werden auch regelmäßig auf der Homepage des Vereins www.imkerverein-trebeltal.de veröffentlicht.

Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e. V.

Seniorenweihnachtsfeier

Am 26.11.2024 lud der Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e. V. alle Senioren aus der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz und den umliegenden Orten des Amtsbereiches Franzburg Richtenberg zur Weihnachtsfeier in den Saal nach Buchholz ein. Ab 14:00 Uhr füllte sich der Saal und die Gäste ließen sich den selbst gebackenen Kuchen zum Kaffee schmecken. Die Sonnenblumengruppe der Kita „Landknirpse“ führte ein Weihnachtsprogramm vor. Es wurden Weihnachtslieder gesungen und Gedichte vorgetragen. Anschließend kam der Weihnachtsmann und überreichte jedem Gast ein selbst gebasteltes Kerzenglas. Neben Glühwein trinken und netten Gesprächen wurde noch ausgiebig das Tanzbein geschwungen und der schöne Nachmittag klang gemütlich aus. Ein herzliches Dankeschön noch an die fleißigen Kuchenbäcker und alle anderen Helfer.

Der Vorstand



Vereinsweihnachtsfeier

22.11.2024 ließen auch wir, die Vereinsmitglieder des Elternvereines „Pöglitzer Kinderhaus“ e. V., bei unserer alljährlichen Weihnachtsfeier das Jahr gemütlich ausklingen. In diesem Jahr ließen wir uns die leckeren italienischen Spezialitäten der L‘ Osteria in Greifswald bei einem gemütlichen Abendessen schmecken. Nachdem wir uns den Bauch mit u. a. überdimensional großen, sehr leckeren und vielfältigen Pizzen und dem ein oder anderen Cocktail oder Wein gefüllt hatten ging es über zum traditionellen Wichteln. Jeder hatte dabei ein Päckchen zu einem bestimmten Wert mitgebracht und per Würfelzufallsprinzip erhielt jeder ein liebevoll verpacktes Geschenk. Dabei ging es natürlich wieder sehr lustig und spannend zu je näher die vorgegebene Zeit kam. Ein gemütlicher Abend mit netten Gesprächen und lustigen Anekdoten des Jahres neigte sich dann langsam dem Ende. Wir freuen uns schon wieder auf das nächste Jahr bei gemütlichem vorweihnachtlichem Beisammensein.

Der Vorstand



Franzburger Sportverein e. V.

Kreissportbund Vorpommern - Rügen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit möchten wir alle Mitglieder des Franzburger Sportvereins e. V. zur Mitgliederversammlung am

Freitag, den 21.03.2025 um 18.30 Uhr

in das Sportlerheim zu den Hellbergen in Franzburg einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes für 2024
4. Kassenbericht für 2024
5. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (§ 7 Abs. 8 der aktuellen Satzung).
Wir bitten um rege Teilnahme.

Vorstand
Franzburger SV e. V.

Velgaster Sportverein

Nachtrag zur Weihnachtsfeier der Seniorensparte des Velgaster SV

Auch unsere Senioren kamen bei Kaffee und Kuchen zusammen, um in weihnachtlicher Atmosphäre das Jahr ausklingen zu lassen. Gemeinsam mit den Übungsleitern des Gesundheits- und Fitnesszentrums Rühling wurde gemütlich die Weihnachtszeit eingeleitet.
In diesem Zusammenhang möchten wir uns herzlich für die tolle Zusammenarbeit mit Petra Rühling und ihren Mitarbeitern bedanken, die unsere Senioren weiterhin jeden Montagnachmittag auf Trab halten.
Ein besonderes Highlight im Jahr 2024 war die Integration des Seniorenparcours im Rudolf-Harbig-Stadion in die Übungseinheiten. Das Gesundheitszentrum nutzte die verschiedenen Stationen des Parcours, um gezielte Übungen durchzuführen, die auf die Bedürfnisse unserer Senioren abgestimmt sind. Dieser ganzheitliche Ansatz förderte nicht nur die Fitness, sondern auch das Wohlbefinden unserer Mitglieder.
Unsere Senioren freuen sich natürlich über jedes neue Mitglied, das Teil dieser aktiven Gemeinschaft werden möchte!



2. Auflage des Physiotherapie Stoll Cups



Am Sonntag, den 23. Februar 2025, lädt der Velgaster SV zur 2. Auflage des Physiotherapie Stoll Cups ein! Nachdem die Premiere im letzten Jahr ein voller Erfolg war, freuen wir uns, dieses besondere Turnier erneut auszurichten. Euch erwartet ein Tag voller Fußball, Teamgeist und packender Spiele in der Turnhalle Velgast.

Was steht auf dem Programm?

G-Jugend Funino-Turnier:

Ab 9:30 Uhr erobern unsere jüngsten Talente das Spielfeld! Zehn Teams treten im dynamischen Funino-Format auf zwei Spielfeldern an. Spannung und Begeisterung sind garantiert!

Teilnehmende Teams:

- SG Empor Richtenberg
- PSV Bergen
- Groß Kordshagen
- Lok Stralsund
- SG Reinkenhagen
- Velgaster SV

F-Jugend Kleinfeld-Turnier:

Ab 14:15 Uhr zeigen die F-Jugend-Kicker, was in ihnen steckt. Auf Kleinfeldtoren wird um jeden Ball und natürlich um den Pokal gekämpft!

Teilnehmende Teams:

- BSG Scanhaus Marlow
- Empor Richtenberg
- FSV Garz
- Velgaster SV

Wo findet das Ganze statt?
Das Turnier steigt in der Turnhalle Höveter Weg 9, direkt beim Sportplatz des Velgaster SV. Parkmöglichkeiten sind vor Ort vorhanden.

Für Stärkung ist gesorgt!
Snacks, Getränke und eine große Portion guter Laune erwarten euch. Kommt vorbei, stärkt euch und erlebt mit uns die Freude am Fußball!
Markiert euch den Termin rot im Kalender, bringt eure Freunde und Familie mit und seid dabei. Der *2. Physiotherapie Stoll Cup* verspricht ein unvergessliches Erlebnis für Groß und Klein.

Wir freuen uns auf euch!

Neue Sporttaschen für die C-Junioren der Spielgemeinschaft Velgast Richtenberg

Unsere C-Junioren durften ihre neuen, stylischen Sporttaschen in Empfang nehmen! Die Freude war den Jungs deutlich anzusehen, und dank des einheitlichen schwarzen Looks können sie nun perfekt gestylt zu den Punktspielen erscheinen.
Unsere Bedruckerin freut sich über den nicht abreißenden Nachschub, und wir freuen uns über das Engagement unseres Sponsors Rico Klimke und seiner Firma Nordic Glanz. Rico hat sich Anfang 2020 selbstständig gemacht und unterstützt den Velgaster SV seit mehreren Jahren als treuer Sponsor. Als er hörte, dass wir unsere Jugend unterstützen wollen, war er sofort zur Stelle.



Klimkes Nordic Glanz ist auf Endreinigung und Grundreinigung von Ferienwohnungen und -häusern sowie Fensterputzarbeiten spezialisiert. Der gesamte Verein bedankt sich herzlich für das unermüdliche Engagement von Rico Klimke. Wir sind stolz, solch engagierte Unterstützer an unserer Seite zu haben!
Danke, Rico, für deine großartige Unterstützung und deinen Einsatz für unsere Jugend!



Jugendmannschaften erfolgreich beim 3. Arne Schlimper Cup

Vom 17. bis 19. Januar 2025 richtete die SG Empor Richtenberg den 3. Malermeister Arne Schlimper Cup aus! Austragungsort war die Turnhalle in Velgast (Höveter Weg 9). Selbstverständlich mit Beteiligung unserer Jugendmannschaften.
Der Auftakt in das Hallenwochenende hätte nicht besser laufen können. So sicherte sich die C-Jugend Spielgemeinschaft Velgast Richtenberg in einem ausgeglichenen Teilnehmerfeld ungeschlagen den Turniersieg.



Am 2. Turniertag traten die G- und F-Jugend an. Ob es wohl am Heimvorteil lag? Auf jeden Fall hatte die G-Jugend von Martin Stoll Lust, wieder einen Pokal mit nach Hause zu nehmen. Die eingespielte Truppe zeigte beim Funino-Spiel bereits viele schöne Ansätze, die nach Fußballspielen aussahen, und so belohnte man sich mit dem Turniersieg ohne Punktverlust! Glückwunsch Martin!



Auch die F-Jugend von David Erdmann hatte allen Grund, sich zu freuen. Auch wenn es am Ende nicht für den Turniersieg reichte, musste man sich im Finale nur knapp Stralsund geschlagen geben. Hier hagelte es eine Reihe von individuellen Auszeichnungen: Louis Fischer wurde bester Torschütze, Leo Wulff zum besten Torwart gewählt, und auch der kleine Wirbelwind Emma Marquardt hat es in die Turnierauswahl geschafft.



Sonntag trat dann noch die E-Jugend der Spielgemeinschaft Velgast Richtenberg um den Turniersieg an. Die Trainer hatten sich im Vorfeld auf zwei ausgeglichene Mannschaften geeinigt. Trotzdem gelang am Ende ein sehr guter 3. und 4. Platz. Macht weiter so
Louis Ahrens und Josua Wiesenberg schafften es dabei in die Turniermannschaft und Oskar Krüger wurde zum besten Torschützen des Turniers gewählt!



Den Abschluss des Hallenwochenendes des 3. Malermeister-Schlimper-Cups in Velgast bildete das Turnier der D-Jugend. Hier setzte sich die Spielgemeinschaft Richtenberg-Velgast souverän mit 5 Siegen in 5 Spielen und einem Torverhältnis von 17:1 durch.
Kapitän Damian Lembke wurde mit 5 Toren bester Torschütze des Turniers. Auch die Zweitvertretung der Gastgeber überzeugte und sicherte sich Platz 3 in einem spannenden letzten Turnierspiel, welches gegen Kirchdorf in der Schlusssekunde durch einen Treffer von Charly Rickert mit 2:1 gewonnen wurde. Tim Himpel aus der 2. Mannschaft der Gastgeber wurde bester Torhüter des Turniers. Ein großes Dankeschön an alle fleißigen Helfer des Turniers, vor allem an die Tresendamen Cindy und Jurga, Schiedsrichter Sinan, die Tombolamädels Doreen und Jana, Gritti mit dem Hotdog-Stand und das Kampfgericht um Cedric, Leon und Stephan.
Vielen Dank ebenfalls für das großzügige Sponsoring von Malermeister Arne Schlimper, der dieses tolle Hallenwochenende ermöglichte.



Neue Bälle für die E-Jugend Spielgemeinschaft!



Neben einem tollen Turnier gab es am Sonntag noch eine kleine Überraschung für die E-Jugend! 20 nagelneue Bälle wurden von unserem Sponsor Zippan & Grawe Immobilien überreicht. Kurz vor Weihnachten traten Timmy und Dave an uns heran und wollten die Jugend unterstützen. Durch die wachsende Anzahl der Kinder können wir nun weiter unsere Trainingsausstattung verbessern. Neben 2 Ballsäcken konnten auch noch neue Leibchen für die Männermannschaft angeschafft werden - Danke Jungs!
Habt ihr aktuell eine Immobilie zu verkaufen? Dann meldet euch bei den Jungs und unterstützt gleichzeitig den Velgaster SV, der automatisch durch eure Tipps finanziell profitiert. https://www.zippan-grawe.de/

Hallentrainingszeiten Jugendmannschaften



G-Jugend Velgaster SV / Empor Richtenberg Jahrgang 2018 - 2019

Mo.	16:30 - 18:00 Uhr	Halle Franzburg (Realschule)
Di.	17:00 - 18:30 Uhr	Halle Franzburg (Sonnenblumenschule)
Do.	16:45 - 18:00 Uhr	Halle Höveter Weg Velgast
Do.	17:00 - 18:30 Uhr	Halle Franzburg (Realschule)

F-Jugend Velgaster SV Jahrgang 2016 - 2017

Di.	16:45 - 18:00 Uhr	Halle Gemeindezentrum Velgast
Do.	17:00 - 18:15 Uhr	Halle Höveter Weg Velgast

E-Jugend Jahrgang 2014 - 2015

Di.	17:00 - 18:30 Uhr	Halle Höveter Weg Velgast
Fr.	17:00 - 18:30 Uhr	Halle Franzburg (Realschule)

D-Jugend Jahrgang 2012 - 2013

Mi.	16:30 - 17:45 Uhr	Halle Höveter Weg Velgast
Fr.	16:00 - 17:15 Uhr	Halle Höveter Weg Velgast

C-Jugend Jahrgang 2010 - 2011

Mi.	17:45 - 19:00 Uhr	Halle Höveter Weg Velgast
Fr.	17:15 - 18:45 Uhr	Halle Höveter Weg Velgast

Kontakt

Bambinis: Martin Stoll, Daniel Labahn, **015156792735**
F-Jugend: David Erdmann, **017664071118**
E-Jugend: Marc Heinrichs, Frank Lobsch, **01624928373**
D/C-Jugend: Robert Lembke, **01741639135**

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Pütte - Niepars - Starkow - Velgast

Gottesdienste:

So. 16.02.		
11.00 Uhr	Kirche Velgast	Lesegottesdienst mit Lektor Paul Witt
So. 23.02.		
09.30 Uhr	Kirche Niepars	Gottesdienst
So. 02.03.		
09.30 Uhr	Kirche Pütte	Abendmahlsgottesdienst

11.00 Uhr	Kirche Starkow	Predigtgottesdienst
Fr. 07.03.		
19.00 Uhr	Pfarrhaus Niepars	Weltgebetstag über die Cookinseln - wunderbar geschaffen!
So. 09.03.		
11.00 Uhr	Kirche Velgast	Gottesdienst nach der Ordnung des Weltgebetstages
So. 16.03.		
09.30 Uhr	Kirche Pütte	Predigtgottesdienst
11.00 Uhr	Kirche Velgast	Abendmahlsgottesdienst

Bitte beachten Sie unbedingt die aktuellen Veränderungen, die Sie unter www.kirche-mv/velgast-starkow bzw. www.kirche-mv/puette-niepars und auch am Sonnabend in der Ostseezeitung nachlesen können.



Veranstaltungen

Moment mal - eine halbe Stunde mit Gott
Am 4. März 2025 und am 11. März 2025 in der Nieparser Kirche

Gemeindenachmittag mit Kaffee
Dienstag, 11. März 2025 um 15.00 Uhr im Pfarrhaus Niepars
Donnerstag, 13. März 2025 um 15.00 Uhr im Pfarrhaus Velgast

Malkurs unter der Leitung von André Gruben
Jeden Dienstag um 14.00 Uhr im Velgaster Pfarrhaus

Kirchengemeinderat
Mittwoch, 26. Februar 2025 um 19.30 Uhr in Velgast
Mittwoch, 19. März 2025 um 19.30 Uhr in Pütte

Einladung zur Vorbereitung des Weltgebetstages 2025
Zur Vorbereitung des Weltgebetstages über die Cookinseln laden wir sie sehr herzlich ein. Dazu treffen wir uns am Freitag, den 21. Februar 2025 um 17.00 Uhr im Gemeinderaum in Niepars.
Wir werden uns mit Land und Leuten, Musik und Rezepten vertraut machen.
Bitte sagen Sie es in Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis weiter.
Es ist jeder herzlich willkommen, wer Interesse hat, mitzumachen.

Weltgebetstag über die Cookinseln – wunderbar geschaffen!



Die Frauen der Cookinseln, einer Gruppe von 15 Inseln mitten im Pazifik, möchte uns ihre positive Sicht auf Gottes Schöpfung vermitteln: „Wunderbar geschaffen!“.
So sehen sie sich - die etwa 15.000 Einwohner -, so sehen sie ihre Gegenüber und die Welt, in der sie leben. Als wertvolle und geliebte Kinder Gottes erzählen sie uns von ihrem Alltag und dem Inselleben und laden ein, auch die anderen Menschen als geliebte Kinder Gottes zu sehen und zu behandeln.
Wir laden Sie ein, am Freitag, den 7. März 2025 um 19.00 Uhr im Gemeinderaum des Nieparser Pfarrhauses mehr über das Leben, den Glauben, über Freud und Leid zu erfahren.

Urlaub Pastor Busse
In der Zeit vom 8.2.2025 bis zum 1.3.2025 hat Pastor Busse Urlaub.
Die Vertretung vom 9.2.2025 bis zum 16.2.2025 übernimmt Pastor Kai Völker, 038231/2826. In der Zeit vom 17.2.2025 bis 1.3.2025 vertritt Pastorin Viviane Schulz, 038327/259.

Pfarramtsassistenz
Julia Schmidt

Verschiedenes

NABU Nordvorpommern e.V. - Vogel des Jahres - der Hausrotschwanz



Wer hat schon einmal einen kleinen Vogel gesehen, der auf dem Dach oder an einem Fenster sitzt und eifrig singt?
Vielleicht war es ein Hausrotschwanz! Der Hausrotschwanz ist heute ein „Kulturfolger“, was bedeutet, dass er sich sehr gut an unsere Städte und Dörfer angepasst hat. In früheren Zeiten lebte er vor allem im Gebirge.

Wie sieht der Hausrotschwanz aus?

Der Hausrotschwanz ist ein kleiner Vogel - etwa so groß wie ein Spatz. Er hat ein tolles Rot am Schwanz, das ihm seinen Namen gibt - besonders schön bei den Männchen. Der Körper ist recht unscheinbar schwarz-grau gefärbt.

Wo lebt der Hausrotschwanz?

Der Hausrotschwanz lebt vor allem in Städten und Dörfern. Er nistet gern in den Nischen und Ecken von alten Häusern. Dort baut er sein Nest - meistens aus kleinen Zweigen, Gras und Moos. Aber auch in Ställen oder an anderen Orten, die den Vögeln eine kleine „Höhle“ bieten, fühlt sich der Hausrotschwanz wohl. Auch wenn der Hausrotschwanz gern in der Nähe von Menschen lebt, ist er ein ziemlich scheuer und heimlicher Vogel. Er bleibt zwar in der Nähe, fliegt aber schnell weg, wenn sich jemand ihm zu sehr nähert.

Was frisst der Hausrotschwanz?

Der Hausrotschwanz ist ein echter Insekten-Feinschmecker!
Er frisst vor allem Fliegen, Mücken, andere kleine Insekten und Spinnen. Diese jagt er gerne, indem er von einem Dach oder einer anderen Erhöhung zu Boden geht, um Beute zu fangen.

Was macht der Hausrotschwanz besonders?

Die Hausrotschwanzmännchen sind besondere Sänger! Im Frühling und Sommer hören wir seinen Gesang. Der klingt wie eine merkwürdige Mischung aus Flöten- und Zwitscherlauten.

Mit dem Gesang locken Singvogelmännchen die Weibchen an oder zeigen anderen Artgenossen, dass sie ihr Revier verteidigen.

Warum braucht der Hausrotschwanz Hilfe?

Obwohl der Hausrotschwanz in unseren Dörfern und Städten gut leben kann, braucht er unsere Hilfe! Es gibt immer weniger alte Häuser mit vielen Ecken und Nischen, in denen er sein verstecktes Nest bauen kann. Wenn Häuser renoviert oder abgerissen werden, verlieren die Vögel ihre Nistplätze.
Außerdem wird es für ihn immer schwieriger, genug Insekten und Spinnen zu fressen zu finden, weil es immer weniger davon in den Gärten gibt. Deshalb ist es wichtig, dass wir den Hausrotschwanz unterstützen, indem wir ihm sichere Plätze zum Nisten anbieten. Wir können zum Beispiel Nistkästen für Hausrotschwänze aufhängen und dafür sorgen, dass mehr Blumen und Sträucher Insekten anlocken.
Hausrotschwänze entdecken und melden! Wo bei uns gibt es den Hausrotschwanz? Alle Entdeckungen können dem NABU mit Datum und Fundort unter **info@NABU-NVP.de** gemeldet werden. Oder ein Eintrag auf dem **NABU-Naturgucker.de**
Danke an alle, die mitmachen!

Unterstützt von Teilnehmer*innen der
NABU Nordvorpommern
BINGO! Die Umweltlotterie
DEUTSCHE POSTCODE LOTTERIE

Anzeigenteil



FASZINATION PADEL



Schnell, dynamisch, FUNtastisch

Faszination Padel ist DAS Buch für Padelspieler, -vereine, und -interessierte. Das Handbuch beleuchtet alle Aspekte der rasant wachsenden Sportart und wird u.a. vom Deutschen Padelverband sowie von Trainerlegende Hernan Flores empfohlen.

Der in Spanien und Südamerika weit verbreitete Racket-Sport Padel – eine Mischung aus Tennis und Squash – gewinnt nicht nur in Deutschland rasant an Beliebtheit. Der deutsche Fußballtrainer (u.a. Liverpool) Jürgen Klopp und zukünftige „Head of Global Soccer" bei Red Bull entdeckte bereits vor Jahren seine Faszination für Padel und auch die BILD-Zeitung attestierte dem Padelsport bereits einen extrem hohen Fun-Faktor.

Faszination Padel vermittelt ein umfassendes Wissen über Technik, Taktik und Regelkunde dieses überaus dynamischen Trendsports: Thematisiert werden grundlegende technische und taktische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowohl im Angriff als auch in der Verteidigung, aber auch bei Aufschlägen und Spezialschlägen. Das Buch informiert darüber hinaus über das Verbandsgeschehen in Deutschland, die richtige Ausrüstung und über Padel als Wettkampfsport. Aber auch die Geschichte des Sports kommt in diesem Buch nicht zu kurz!

Die ganze Welt der Trendsportart Padel auf einen Klick:
www.padeleros.de



Christian Bonk – Faszination Padel: Ausrüstung – Technik – Taktik – Regeln
Meyer & Meyer Verlag
1. Auflage, Oktober 2024
ISBN: 978-3-8403-7928-4

176 Seiten, in Farbe
26,- €

ÜBER DEN AUTOR: *Christian Bonk ist Padelspieler sowie freier Journalist und gehört zu den wenigen Journalisten in Deutschland, die regelmäßig über Padel schreiben. Auf Padel ist er als erfahrener Tennisspieler bereits vor acht Jahren auf einem Pressetermin in Barcelona aufmerksam geworden, wo er auch erstmalig selbst zum Padel-Racket greifen konnte. Inzwischen ist er regelmäßig auf dem Padel-Court zu finden und hervorragend vernetzt in der sich rasant entwickelten Padel-Community in Deutschland. Bonk schreibt regelmäßig für Magazine, Fachmedien und verschiedene Plattformen aus der Welt des Sports.*

Anzeigenteil



Was zu tun ist, wenn ein Familienmitglied stirbt

(djd). Wenn ein Familienmitglied seinen letzten Atemzug getan hat, müssen die Angehörigen bereits in der akuten ersten Trauerzeit viele Dinge für die Beerdigung organisieren. Hat die verstorbene Person zu Lebzeiten vorsorglich bereits Entscheidungen dazu getroffen, so sollten diese unbedingt berücksichtigt werden. Hat er oder sie sich beispielsweise gewünscht, ein Baumgrab in einem Friedwald zu bekommen, so sollte nun der entsprechende Kundenservice kontaktiert werden. Unter www.friedwald.de/ratgeber finden Angehörige einen ausführlichen Ratgeber zu Waldbeisetzungen. Erster Ansprechpartner bei einem familiären Todesfall ist meistens ein Bestattungshaus. Hier kann besprochen werden, wie eine Beisetzung aussehen soll und welche anstehenden Aufgaben die Angehörigen abgeben möchten.


Foto: djd/Friedwald

Bestattungshaus A. Buseke
18461 Franzburg
Ernst-Thälmann-Straße 32
Tag und Nacht
038322/578853

BESTATTUNGSHAUS SCHULDT
18461 Richtenberg
Lange Str. 50
Tag und Nacht 03 83 22 - 58 98 85
www.bestattungshaus-schuldt.de

Bestattungshaus Rehberg
Wir stehen Ihnen als seriöser und zuverlässiger Partner in allen Angelegenheiten und Fragen rund um das Thema Bestattung zur Seite.

Ribnitz-Damgartener Bestattungshaus Rehberg
Gänsestraße 27
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel.: 03821 - **2571**

Bestattungen Rehberg
Richard Rehberg
Lange Str. 13
18334 Breesen
Tel.: 038320 - **47947**

Bestattungshaus Grimmen Christian Rehberg
Lange Str. 46
18507 Grimmen
Tel.: 038326 - **2517**

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen.
www.bestattungen-rehberg.de **info@bestattungen-rehberg.de**

trauer-regional.de by LINUS WITTICH
TRAUERANZEIGEN SCHALTEN UND FINDEN

Anzeigenteil



Weißer wird‘s nicht

(djd). So unterschiedlich Geschmäcker auch sind, bei der Farbe Weiß für die Inneneinrichtung sind sich fast alle einig: Weiße Wände verleihen jedem Raum eine helle, saubere und freundliche Atmosphäre. Zudem lässt sich die Farbe beliebig mit Möbeln und Bodenbelägen in anderen Farbtönen kombinieren. Für ein schnelles und effektives Verschönern eignen sich Wandfarben mit hoher Deckkraft wie Polarweiss. Meist reicht bereits ein Anstrich, um alte Farben zu überdecken – das spart Zeit und Material. Zudem ist die Wandfarbe besonders nachhaltig, vom Eimer aus recyceltem Kunststoff bis zur Rezeptur ohne Konservierungs- und Lösemittel oder Weichmacher. Unter www.schoener-wohnen-farbe.com gibt es weitere Informationen und Tipps zur gekonnten Verarbeitung.



Eine weiße Wohnungseinrichtung Ton in Ton schafft eine freundliche und helle Atmosphäre.
Foto: djd/www.schoener-wohnen-farbe.com

Von der Planung bis zur Fertigstellung:
• Neueindeckungen • Flach- & Steildachsanierungen
• Dachaufstockungen • Dachbaustoffhandel
• Finanzierungen aller Art
HEICK
Bedachungsunternehmen GmbH
Innungsbetrieb Mecklenburg-Vorp. • Inh. Dachdeckermeister T. Heick
18442 Steinhagen · Mühlenweg 1 · www.heick-gmbh.de
Tel.: 038327/60628 · 0171/5013381

Franzburger DACHbau-Betrieb
Dachdecker-,Zimmerer-&Klempnerarbeiten
www.franzburgerdachbau.de
Langkeit & Schilling GbR
Platz des Friedens 37 A | 18461 Franzburg
038322-567985
0160-1845918

Trompa GmbH
Meisterbetrieb
Heizung / Lüftung / Sanitär / Dachklempnerei
Trompa GmbH, Mühlenweg 10b, 18337 Marlow
E-Mail: info@utrompa-gmbh.de
Tel.: 038221 80006
Funk: 0162 2839260

Beratungsgutschein
Für eine kostenlose Beratung zum Thema
Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes
Aktuell geltende Fördermöglichkeiten bis zu 70%
Beratung zur neuen Heizungsanlage mit Vor-Ort-Termin
Kostenlose Angebotserstellung
Austausch Gas-Heizgeräte trotz neuem GEG
Vereinbaren Sie ganz einfach per Mail oder telefonisch unverbindlich einen Termin mit unserem Team.
Bei Auftragserteilung erhalten Sie zusätzlich einen Rabatt in Höhe von 3% auf den gesamten Auftragswert
Gültig bis 30.06.2025

Bau- und Möbeltischlerei
Rehberg
• Dachstühle + Fassaden
• eigener Treppenbau
• Treppenrenovierung
• Parkett und Dielung
• Einbaumöbel - Küchenbau
• Innentüren, Außentüren, Fenster
• Denkmalpflege
• Altbausanierung
• Profilleisten
• Restaurierungen
• Stammware Einsägen bis 110 cm Ø
Tischlermeister Robert Rehberg
Lindenstraße 7 · 18334 Breesen
Telefon 038320-47687
bautischlerei.rehberg@t-online.de



Anzeigenteil



Malerarbeiten • Tapezierarbeiten
Fassadenarbeiten • Bodenbeläge aller Art
MALERMEISTER
ARNE SCHLIMPER
Lange Str. 15, 18461 Richtenberg
Tel.: 038 322-58 0 82
Fax: 038 322-50 313
mobil: 0171-707 4 301
malermeister.schlimper@t-online.de



SATURN HAUSTECHNIK
HEIZUNG · SANITÄR · GAS
Jan Kirstein • Telefon 038321 69338
Gartenstraße 79 • 18442 Niepars
info@saturnhaustechnik@web.de
www.saturn-haustechnik.de

Badrenovierung geht auch smart

(djd). Eine Badverschönerung muss nicht zwangsläufig mit hohen Kosten, viel Lärm und Schmutz verbunden sein. Oft können schon einfache und schnelle Maßnahmen die Raumwirkung von Grund auf verändern. Wenn zum Beispiel die alten Fliesen nicht mehr gefallen, müssen sie nicht mühevoll von der Wand geklopft werden – stattdessen reicht ein simpler Anstrich. Dazu eignet sich beispielsweise die „pep up Renovierfarbe für Fliesen" von Schöner Wohnen-Farbe. Sie ist besonders wasserbeständig und lässt sich mit einem Ringpinsel und einer Schaumstoffrolle einfach verarbeiten. Zur Wahl stehen eine Glanzoberfläche oder ein trendiger Look in Seidenmatt sowie verschiedene Farbtöne von strahlendem Weiß bis zu edlem Graphitgrau oder Anthrazit. Unter www.schoener-wohnen-farbe.com etwa gibt es mehr Infos.



Ihre eigenen 4-Wände

DR.LEHNER IMMOBILIEN
Von der Elbe bis zur Ostsee
Sebastian Copius & Beate Wagner
IMMOBILIENBERATER
WIR KENNEN DEN WERT
IHRES HAUSES
Jetzt Immobilie bewerten lassen!
0395-57081121 | dr-lehner-immobilien.de



Oehlckers
Abwasser GmbH
• Wartung und Generalinspektion von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen
• Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser
• Beseitigung von Rohrverstopfungen
Tel. 03821 - 71 35 38
Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow www.firma-oehlckers.de



Sie suchen eine neue Wohnung in:
Franzburg, Richtenberg, Buschenhagen, Tribsees, Siemersdorf, Gremersdorf, Lüdershagen oder Trinwillershagen?
Bitte sprechen Sie uns an.
Gerne beantworten wir Ihre Fragen und auf Wunsch können wir gemeinsam das Objekt vor Ort besichtigen.
Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage oder auf unserer Internetseite.

IHR PROJEKT Unsere Experten! mein handwerker-regional.de Alle Fachwerke auf einen Klick! meinhandwerker-regional.de

URLAUB

für die ganze Familie

FERIENPARK LENZ



Inmitten des traumhaften Landschaftsschutzgebiets der **Mecklenburgischen Seenplatte** befindet sich der wunderschöne Ferienpark Lenz, direkt am Plauer See.

Mit **individuellen Ferienhäusern** bietet er die passende Unterkunft für jeden Anspruch. Für Einzelpersonen und Familien mit 2 bis 4 Personen stehen zahlreiche Ferienwohnungen zur Verfügung, für eine größere Gäste-Anzahl gibt es Häuser für bis zu 12 Personen.
Alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet.

Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag.



145 m² 6 3 2
AGA-SEEROMANTIK



100 m² 4 2 2
SEESCHWALBE



89 m² 2 1 1
EDITH PANORAMA



104 m² 6 3 2
TRINE



100 m² 6 3 1
SEEBLICK I



100 m² 6 3 1
SEEBLICK II

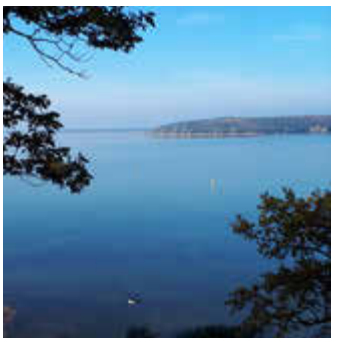



95 m² 6 3 2
ANITA



104 m² 4 2 1
OHANA EG



110 m² 4 2 1
DIANA



95 m² 4 2 1
OHANA DG



78 m² 4 2 2
KERSTIN

www.ferienpark-lenz.de

Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow · Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

FACHBETRIEBE

KOMPETENZ - JEDERZEIT VOR ORT

IN SACHEN WERBUNG BERATE ICH SIE.

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Medien KG

FELIX PONTO
Tel. 039931 579-25 • f.ponto@wittich-sietow.de
www.wittich-sietow.de

PC & HANDY SERVICE

Steffen Kurtschewski
Zum Rauhen Berg 35b
18507 Grimmen
Telefon (038326) 539955
kontakt@puh-service.de
www.puh-service.de

PC- & Handyreparatur • IT-Betreuung
Netzwerk • Datenrettung • uvm.

JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Fit werden für das Projektmanagement

(djd). Projektarbeit ist heute in vielen Unternehmen und Organisationen ein Standard. Eine wichtige Schlüsselrolle, um sie erfolgreich durchzuführen, fällt dem Projektmanagement zu. Wer diese Rolle neu übernehmen möchte, bisher aber noch keine Erfahrung darin hat, kann bei einer passenden Online-Weiterbildung mit IHK-Abschluss alles Notwendige dafür lernen. Der Online-Lehrgang „Projektmanager (IHK)/Projektmanagerin (IHK)“ ist bei der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen. Alle aktuellen Termine finden interessierte Fach- und Führungskräfte auf www.ihk-akademie-koblenz.de unter dem Webcode 504PMOB. Die Kosten sind von der Steuer voll abzugsfähig, da das Finanzamt diese Fortbildungskosten als Werbungskosten akzeptiert.



Für nur
99 €*

Hier spielt die Musik –
30 Tage sehr gut sichtbar!

*zzgl. MwSt.

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

www.anzeigen.wittich.de/jobs-regional

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Die Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg sucht zum 01.09.2025 eine/n

Geschäftsführer*in (m/w/d)

Die an Sie gestellten Herausforderungen und Aufgaben sowie weitere Details entnehmen Sie bitte unserer Webseite www.wbg-richtenberg.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 31.03.2025 an:

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg
Bahnhofstraße 32
18461 Richtenberg
E-Mail: Bewerbung@wbg-richtenberg.de

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Bewerben Sie sich jetzt!

Anzeigenteil





Ronny Kunstmann
KFZ-MEISTERSERVICE
Kfz-Reparatur für alle Typen!

Tel.: 038321 66 07 07
Mobil: 0176 20524127
www.autowerkstatt-kunstmann.de

18442 Obermützkow
Landstraße 28

Unterschätzte Winterfallen fürs Auto

(djd). Winterreifen mit einem Mindestprofil von vier Millimeter sind unerlässlich, um mit dem Kfz sicher durch den Winter zu kommen. Der Umstieg auf Winterräder ist eine gute Gelegenheit, auch das gesamte Fahrwerk in einem Meisterbetrieb der Kfz-Innung unter die Lupe nehmen zu lassen. Defekte Stoßdämpfer, Spiel in der Lenkung oder Verschleiß an den Komponenten der Bremsanlage können bei rutschiger Fahrbahn die Fahrsicherheit beeinträchtigen. Funktionieren sollten auch Assistenzsysteme wie ABS und ESP, die den Fahrer dabei unterstützen, den Wagen in kritischen Situationen sicher auf Spur zu halten. In der Werkstatt lassen sich so zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, um auf guten Reifen und einem intakten Fahrwerk sicher durch den Winter zu kommen.



Bei unserer Aktion sparen Sie gleich doppelt:
Multiplizieren Sie Ihr Fahrzeugalter mal zwei und schon erhalten Sie Ihren prozentualen Teilerabatt für Ihren nächsten Werkstattbesuch. Vereinbaren Sie einen Termin mit uns und wir helfen Ihnen gerne weiter.

[1] Angebot gilt nur für Privatkunden und deren Volkswagen Pkw bis Modelljahr 2021 und älter (ausgenommen FIN beginnend mit WV1, WV2, WV3, WV4 und WV5). Der Maximalrabatt beträgt 30 % ab dem 15. Fahrzeugjahr. Der Rabatt gilt auf unsere Preise für ausgewählte Volkswagen Original und Economy Teile, ausgeschlossen sind Schmier-/Betriebsstoffe und Lack.

Ihr Volkswagen Partner
Autohaus Hückstädt Nachfolger GmbH
Zum Rauhen Berg 26 18507 Grimmen
Tel. 038326 6140, https://www.volkswagen.de/de/haendler-werkstatt/autohaus-hueckstaedt.html

Weniger Unfälle, Staus und Kraftstoffverbrauch

(djd). In den Wintermonaten sorgen die Mitarbeiter der Winterdienstorganisationen dafür, dass Straßen frei von Schnee und Eis bleiben, wodurch die Unfallgefahr für Autofahrer, Fußgänger und Radfahrer deutlich gesenkt wird. Experten haben berechnet, dass durch gezielte Maßnahmen wie die Streuung von Salz die Unfallrate um bis zu 85 Prozent reduziert werden kann. Zum Einsatz kommen dabei vor allem Sole und Feuchtsalz. Das angefeuchtete Salz wird nicht so schnell verweht und kann dadurch länger wirken, was den Salzverbrauch reduziert und für eine nachhaltigere Schnee- und Eisbekämpfung sorgt. Streusalz weist zudem eine bessere Ökobilanz als abstumpfende Streumittel wie Blähton auf. Weitere Infos zum Einsatz von Salz im Winterdienst gibt es unter www.vks-kalisalz.de.



Foto: djd/VKS/Fotokerschi - stock.adobe.com